

Dampfschiffstraße 2 A-1033 Wien Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0 Fax +43 (1) 712 94 25 office@rechnungshof.gv.at

RECHNUNGSHOFBERICHT

REIHE BUND 2012/1

Vorlage vom 17. Jänner 2012

Salzburger Festspielfonds	2
Spitzensportförderung und Maßnahmen	
m Zusammenhang mit Team Rot-Weiß-Rot	27
Orittmittelverwaltung sowie Forschungsverwertung	
an den Technischen Universitäten Graz und Wien; Follow-up-Überprüfung	37
Wiener Linien – 3. Ausbauphase U1 und U2;	
Follow-up-Überprüfung	44
Effizienz und Qualität des Berufsschulwesens;	
Follow-up-Überprüfung	51



Seite 2 / 52

Salzburger Festspielfonds

Die Salzburger Festspiele stellten einen bedeutenden kulturellen und wirtschaftlichen Faktor für Österreich dar.

Dies kam unter anderem auch dadurch zum Ausdruck, dass der Salzburger Festspielfonds einen Gebarungsumfang von rd. 50 Mill. EUR (2009/2010) auswies. Der Salzburger Festspielfonds verfügte jedoch über kein Rechnungswesen, das dieser finanziellen Bedeutung entsprach. Die Rechnungsabschlüsse des Salzburger Festspielfonds vermittelten nämlich kein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Ertragslage. So fehlten Personalrückstellungen gänzlich, das Anlagevermögen war unrichtig bewertet und in zwei Rechnungsabschlüssen waren öffentliche Mittel nicht vollständig ausgewiesen.

Das Rechnungswesen des Salzburger Festspielfonds entsprach nicht einmal dem eines Vereins, der gemäß Vereinsgesetz 2002 verpflichtet ist, an Stelle der Einnahmen-Ausgabenrechnung einen Jahresabschluss aufzustellen und dabei die Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuchs sinngemäß anzuwenden, wenn die gewöhnlichen Einnahmen oder Ausgaben in zwei aufeinander folgenden Rechnungsjahren jeweils höher als eine Mill. EUR waren. Außerdem hat jeder Verein, dessen gewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben in zwei aufeinander folgenden Rechnungsjahren jeweils höher als drei Mill. EUR waren, einen erweiterten Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) aufzustellen und überdies für die Abschlussprüfung durch einen unabhängigen und unbefangenen Abschlussprüfer zu sorgen.

Der Salzburger Festspielfonds deckte in den Spielzeiten 2004/2005 bis 2009/2010 zwischen 71 % und 78 % seiner Aufwendungen überwiegend durch Kartenerträge, Spenden und Sponsoring ab.

Das Salzburger Festspielfondsgesetz sah keine strukturelle Trennung der Aufsichtstätigkeit des Kuratoriums und der operativen Tätigkeit des Direktoriums vor. Die Landeshauptfrau von Salzburg vertrat von 2004 bis 2007 in einem Verwaltungsverfahren sowohl den Salzburger Festspielfonds als Beschwerdeführer als auch sich selbst als belangte Behörde. Im Salzburger Festspielfondsgesetz bestanden Regelungsdefizite bei den Sorgfaltspflichten und den Haftungen der Organe, dem Rechnungswesen und dem Internen Kontrollsystem.

Das Direktorium berücksichtigte beim Abschluss von Werk- und Dienstverträgen und bei Vereinbarungen, die über den gewöhnlichen Geschäfts-



Seite 3 / 52

betrieb hinausgingen, weitgehend nicht die im Salzburger Festspielfondsgesetz vorgesehene Genehmigung des Kuratoriums. Das Direktorium erfüllte nicht alle in den Anstellungsverträgen vorgesehenen Aufgaben.

Die Tätigkeit von Mitgliedern des Kuratoriums, des Direktoriums und von Beschäftigten des Salzburger Festspielfonds in den Organen des Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins und in der Haus für Mozart - Kleines Festspielhaus Umbau- und Verwaltungs-GmbH war unvereinbar und führte zu Interessenkollisionen. Die Verrechnung der Tätigkeit von Beschäftigten des Salzburger Festspielfonds für den Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein war aufwändig.

Der Salzburger Festspielfonds verrechnete nicht alle Aufwendungen für seine Leistungen für die Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. Salzburg an diese weiter.

Prüfungsziele

Der RH überprüfte auf Ersuchen des Salzburger Landtags vom März 2010 die Gebarung des Salzburger Festspielfonds.

Ziele der Gebarungsüberprüfung waren,

- die Effektivität (Verhältnis definiertes Ziel zu erreichtem Ziel),
- die Konstruktion der Salzburger Festspiele und die Aufgabenerfüllung der Organe,
- das vertragliche, personelle und finanzielle Zusammenwirken des Salzburger Festspielfonds mit der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. Salzburg, dem Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein und der Haus für Mozart – Kleines Festspielhaus Umbau und Verwaltungs-GmbH,
- das Interne Kontrollsystem, die Interne Revision, das Controlling und die Aufgabenstellung für die Wirtschaftsprüfer,
- die Entwicklung von Aufwendungen und Erträgen, das Rechnungswesen und die Informationstechnologie des Salzburger Festspielfonds

zu beurteilen. (TZ 1)



Seite 4 / 52

Ziele des Salzburger Festspielfonds – Effektivität

Gemäß § 1 Salzburger Festspielfondsgesetz wurde der Salzburger Festspielfonds zur Veranstaltung von Festspielen in der Landeshauptstadt Salzburg errichtet. Konkretere gesetzliche Ziele waren nicht definiert. Auch der Salzburger Festspielfonds konnte keine konkreten, messbaren, operativen Ziele bekanntgeben. Die Effektivität war daher nicht feststellbar. (TZ 3, 4)

Der Salzburger Festspielfonds führte auch Veranstaltungen außerhalb der Landeshauptstadt Salzburg durch, was nicht in Einklang mit dem Salzburger Festspielfondsgesetz stand. (TZ 3)

Konstruktion der Salzburger Festspiele

Die Aufgabenverteilung zwischen Delegiertenversammlung, Kuratorium und Direktorium sowie die Vertretung des Salzburger Festspielfonds nach außen entsprachen nicht dem Österreichischen Corporate Governance Kodex und den OECD-Leitsätzen zu Corporate Governance in staatseigenen Unternehmen. So war kein unabhängiges, von der Geschäftsführung getrennt eingerichtetes Aufsichtsorgan als wesentliches Element guter Unternehmensführung eingerichtet. Das Salzburger Festspielfondsgesetz sah vor, dass die Landeshauptfrau den Salzburger Festspielfonds auch nach außen vertrat und Geschäfte abschließen konnte; dies widersprach den Regeln des Österreichischen Corporate Governance Kodex und den OECD-Leitsätzen, wonach ein Mitglied des Aufsichtsorgans grundsätzlich keine Geschäfte des Unternehmens führen darf. (TZ 5)

Der Salzburger Festspielfonds hatte keine Eigentümer und daher auch keine Versammlung der Eigentümervertreter, die den Rechnungsabschluss genehmigten sowie das Kuratorium und das Direktorium entlasteten. Das Salzburger Festspielfondsgesetz enthielt außerdem mehrere Bestimmungen, wer den Salzburger Festspielfonds beim Abschluss von Rechtsgeschäften vertrat. Die Konstruktion der Salzburger Festspiele barg das Risiko von Interessenkollisionen in sich, weil sich das Kuratorium unter anderem aus Vertretern des BMUKK, der Landeshauptfrau und dem Bürgermeister zusammensetzte, die als Vertreter der Abgangsträger Zuwendungen gewährten, und teilweise auch hoheitliche Aufgaben gegenüber dem Salzburger Festspielfonds wahrzunehmen hatten. Beratendes Mitglied des Kuratoriums war überdies die Vorsitzende des Direktoriums. (TZ 5)

Wesentliche für ein Unternehmen üblicherweise geltende Regelungen — wie die Sorgfaltspflichten und Haftungen der Organe sowie die Verpflichtung, ein dem Unternehmen entsprechendes Rechnungswesen und ein Internes Kontrollsystem



Seite 5 / 52

einzurichten — waren für den Salzburger Festspielfonds nicht ausdrücklich vorgesehen. (TZ 6)

Aufgabenerfüllung der Organe des Salzburger Festspielfonds

Das Direktorium berücksichtigte weitgehend nicht die im Salzburger Festspielfondsgesetz vorgesehene Genehmigung des Kuratoriums bei Dienst- und Werkverträgen über einer bestimmten Wertgrenze und holte nicht immer die Genehmigung des Kuratoriums für Vereinbarungen ein, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgingen. (TZ 7)

Interne Vorschriften des Salzburger Festspielfonds

Im Salzburger Festspielfondsgesetz fehlte eine Ermächtigung des Kuratoriums, interne Vorschriften für die Organisation des Salzburger Festspielfonds festzulegen. (TZ 8)

Laut der Geschäftsanweisung für die laufenden Geschäfte des Salzburger Festspielfonds aus 2010 konnten die Mitglieder des Direktoriums Verträge in unbegrenzter Höhe unterzeichnen; es fehlte jedoch ein Hinweis, dass gemäß § 11 Salzburger Festspielfondsgesetz dem Kuratorium die Genehmigung beim Abschluss von Dienst- und Werkverträgen ab einer bestimmten Wertgrenze und von Vereinbarungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgingen, oblag. (TZ 11)

In den internen Vorschriften des Salzburger Festspielfonds fehlte ein Hinweis auf geltendes Bundesvergaberecht. Auch in der 2010 bekannt gemachten Geschäftsanweisung für die laufenden Geschäfte wurden die Beschäftigten des Salzburger Festspielfonds nicht darüber informiert, dass ab einem gewissen Auftragswert gesetzlich festgelegte Verfahrensschritte einzuhalten, Aufträge öffentlich auszuschreiben, Verhandlungen mit Bietern und ein nicht-offenes Verfahren nicht zulässig oder besonders zu begründen waren. (TZ 12)

Beim Salzburger Festspielfonds war bisher kein umfassendes Beschaffungswesen für alle Bereiche eingerichtet, das die Einhaltung der geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen gewährleistete. (TZ 12)

Der Salzburger Festspielfonds verstieß im überprüften Zeitraum bei zwölf Beschaffungsvorgängen mit einem Volumen von rd. 1,62 Mill. EUR gegen das Vergaberecht. Insbesondere wurden Verträge direkt bzw. im nicht-offenen Verhandlungsverfahren vergeben, obwohl die Schwellenwerte überschritten wurden. (TZ 12)



Seite 6 / 52

Organisationsentwicklung

Der Salzburger Festspielfonds beauftragte ein externes Beratungsunternehmen mit einer Organisationsuntersuchung und Effizienzanalyse und bezahlte dafür ein Honorar von 128.000 EUR. Nach Vorlage der Untersuchungsergebnisse erarbeitete der Salzburger Festspielfonds keine Umsetzungspläne, von wem und bis wann Maßnahmen und Aktivitäten zu treffen waren. Das Kuratorium war zwar informiert, dass eine Organisationsuntersuchung durchgeführt wurde, ließ sich aber keinen Bericht über die Ergebnisse des Projekts vorlegen. (TZ 13)

Die Präsidentin und der Kaufmännische Direktor des Salzburger Festspielfonds schlossen ohne die notwendige Genehmigung des Kuratoriums mit einem externen Beratungsunternehmen einen Werkvertrag ab. (TZ 13)

Beim Salzburger Festspielfonds lagen nur für wenige Stellen Beschreibungen über die Aufgaben und die hierarchische Einordnung vor. In zehn von 14 Abteilungen fehlten Stellenbeschreibungen völlig. Ob die Stelleninhaber und die Vorgesetzten über die Aufgaben, Kompetenzen und die hierarchische Einordnung informiert waren, war nicht dokumentiert. (TZ 14)

Beim Salzburger Festspielfonds wurden — trotz der von einem externen Berater entwickelten Formulare — keine strukturierten Mitarbeitergespräche geführt. (TZ 15)

Finanzielle Entwicklung des Salzburger Festspielfonds

Die Betriebsaufwendungen setzten sich aus den Personalaufwendungen und Sachaufwendungen zusammen und stiegen von 2004/2005 bis 2009/2010 um rd. 14 %. Der Anteil der Personalaufwendungen an den Gesamtaufwendungen blieb mit rd. 80 % ungefähr gleich hoch. (TZ 16)

Die Personalaufwendungen (Aufwendungen für das Direktorium, das Jahrespersonal, das künstlerische, technische und administrative Personal und die übrigen Personalaufwendungen (Rechteabgeltungen für Fernsehaufzeichnungen, Sozialaufwendungen und Pensionszuschüsse) stiegen von rd. 34,40 Mill. EUR (2004/2005) um rd. 14,2 % auf rd. 39,28 Mill. EUR (2009/2010). (TZ 16)

Die Aufwendungen für das Direktorium stiegen von 2004/2005 bis 2009/2010 um rd. 23,8 %, was vor allem darauf zurückzuführen war, dass in der Spielzeit 2009/2010 parallel zwei designierte Intendanten bestellt waren. (TZ 16)



Seite 7 / 52

Die Sachaufwendungen (Aufwendungen für Dekorationen und Bühne, Kostüme, Perücken und Masken, allgemeine Betriebsaufwendungen, die Haus- und Inventaraufwendungen) stiegen von 2004/2005 bis 2009/2010 um rd. 13,5 %. (TZ 16)

Die Betriebserträge (Festspielerträge — Kartengelder und Erträge in Zusammenhang mit Hörfunk, Fernsehen und dem Verkauf von Abendprogrammen — sowie sonstige Erträge bspw. aus Koproduktionen) stiegen von 2004/2005 bis 2009/2010 um rd. 15,8 % auf rd. 30,11 Mill. EUR. Die höchsten Betriebserträge von 33,73 Mill. EUR erzielte der Salzburger Festspielfonds im Mozartjahr 2006 (Spielzeit 2005/2006). (TZ 17)

Das Salzburger Festspielfondsgesetz legte fest, dass Betriebsabgänge des Salzburger Festspielfonds zu 40 % vom Bund sowie zu je 20 % vom Land Salzburg, von der Landeshauptstadt Salzburg und vom Fremdenverkehrsförderungsfonds des Landes Salzburg, nunmehr Salzburger Tourismusförderungsfonds, zu tragen waren. Die konkrete Höhe der Zuwendungen der Abgangsträger beschloss das Kuratorium im Rahmen der Genehmigung des Spiel- und Haushaltsplans für jeweils eine Spielzeit. Die Zuwendungen der Abgangsträger (inkl. Investitionen und Mozartjahr 2006) stiegen von 2004/2005 bis 2009/2010 um insgesamt rd. 22,8 %, wobei der Anstieg der Zuwendungen des Bundes mit rd. 31,2 % am höchsten war. (TZ 18)

Die Zuwendungen der Abgangsträger je Besucher der Sommerfestspiele erhöhten sich damit um rd. 8,1 % auf 64,63 EUR in der Spielzeit 2009/2010. (TZ 18)

Die Erträge aus Sponsoring stiegen im überprüften Zeitraum um rd. 65,9 %. (TZ 21)

Da die Auszahlung der Zuwendungen des BMUKK, des Landes Salzburg und der Landeshauptstadt Salzburg nicht nach dem tatsächlichen finanziellen Bedarf des Salzburger Festspielfonds erfolgte, verfügte dieser von März bis Juli eines jeden Jahrs über hohe liquide Mittel, von denen er bis zu rd. 26 Mill. EUR als Festgeld veranlagte. Der Salzburger Festspielfonds erzielte dabei jedoch geringere Zinsen als die Gebietskörperschaften für den Zinsendienst aufwenden mussten. (TZ 19)

Der Salzburger Festspielfonds bildete eine Pauschalreserve für unvorhersehbare finanzielle Engpässe bei der Umsetzung des künstlerischen Festspielprogramms sowie eine Programmvorsorge für das Programm der Folgejahre. Der Salzburger Festspielfonds verwendete die Programmvorsorge nicht wie vorgesehen, sondern erhöhte diese jährlich und verfügte einschließlich der Pauschalreserve 2010 mit rd. 3,91 Mill. EUR bereits über Reserven von rd. 28,6 % der jährlichen Zuwendungen der Abgangsträger für die Deckung der Betriebsabgänge. (TZ 20)



Seite 8 / 52

Die Sommerfestspiele wiesen eine relativ konstante Besucherauslastung sowie eine in den einzelnen Jahren teilweise unterschiedliche Ertragsauslastung auf. Demgegenüber waren die Besucher- und die Ertragsauslastung bei den Salzburger Pfingstfestspielen 2004/2005 geringer, stiegen 2005/2006 deutlich an. Die Besucherauslastung ging jedoch ab 2007/2008, die Ertragsauslastung bereits seit 2006/2007 stetig zurück. (TZ 23)

Der Salzburger Festspielfonds gab von 2004/2005 bis 2009/2010 jährlich unentgeltlich Karten im Wert zwischen rd. 1,38 Mill. EUR und rd. 1,99 Mill. EUR ab. (TZ 25)

Der durchschnittliche Wert der unentgeltlich abgegebenen Karten lag insgesamt über dem durchschnittlichen Kartenpreis. (TZ 25)

Eine Zuordnung der Artikel und Beiträge von Journalisten zu den unentgeltlich abgegebenen Pressekarten war nur schwer möglich, weil der Salzburger Festspielfonds die Daten von Journalisten, die Pressekarten erhielten, sowie die von ihnen besuchten Vorstellungen zwar in einer Datenbank alphabetisch nach Namen des jeweiligen Journalisten, jedoch die Artikel und Beiträge über Vorstellungen der Salzburger Festspiele nach Stücken und chronologisch dokumentierte. (TZ 26)

Von 2004/2005 bis 2009/2010 stieg die Anzahl der unentgeltlich abgegebenen Repräsentationskarten von 2.057 auf 2.600, somit um rd. 26,4 %; der Wert stieg in diesem Zeitraum von 326.000 EUR auf 470.000 EUR und damit sogar um rd. 44,2 %. (TZ 27)

Der Wert der in der Spielzeit 2009/2010 zum Regiebeitrag von je 8 EUR abgegebenen rd. 1.400 Künstlerkarten für szenische Werke betrug pro Künstlerkarte zwischen 90 EUR und 370 EUR. (TZ 28)

Die Anzahl der an das Land Salzburg und die Landeshauptstadt Salzburg abgegebenen Logen- und Dienstsitze sowie Repräsentationskarten sank von rd. 1.100 (2004/2005) auf rd. 500 (2009/2010). Für die Abgabe dieser Karten lagen großteils keine vertraglichen Grundlagen vor. (TZ 29)

Hinsichtlich der Vergabe von jährlich mehr als 2.000 Behördenkarten an das Bauamt der Stadt Salzburg, die Stadtfeuerwehr von Salzburg und die Polizeidirektion Salzburg, den diensttuenden Arzt und das Rote Kreuz konnten keine Bescheide vorgelegt werden. (TZ 30)

Die fünf Hauptsponsoren erhielten für deren Mitarbeiter von 2004/2005 bis 2009/2010 Kartenermäßigungen von rd. 662.000 EUR. (TZ 31)

Kurzfassung Bund 2012/1



Seite 9 / 52

Personal

Das Direktorium des Salzburger Festspielfonds bestand von 2002 bis 2010 aus drei Mitgliedern: der Präsidentin, dem Intendanten und dem Kaufmännischen Direktor. Ab 1. Jänner 2011 bestand das Direktorium aus zwei Mitgliedern: der Präsidentin, deren Geschäftsbereich um wesentliche kaufmännische Aufgaben erweitert wurde, und dem Intendanten. (TZ 32)

Das Kuratorium genehmigte im Jahr 2006 Vertragsverlängerungen für zwei Mitglieder des Direktoriums und vereinbarte Gehaltserhöhungen von rd. 7,8 % bzw. rd. 34,4 %. Eine wesentliche Änderung der Aufgaben der beiden Mitglieder des Direktoriums ab 2006 war nicht erkennbar. (TZ 35)

Die im Zeitraum 2004/2005 bis 2009/2010 designierten Intendanten erhielten jeweils für eine ein- bis zweijährige Vorbereitungszeit jährlich rd. 20 % des Gehalts, das mit ihnen für die spätere Tätigkeit als Intendant vereinbart war. Für die Spielzeit 2009/2010 erhielten parallel zwei designierte Intendanten Gehälter für die Vorbereitung, ein designierter Intendant für die Spielzeiten 2009/2010 und 2010/2011 sogar jährlich 236 % des bisher üblichen Gehalts für die Vorbereitungszeit. (TZ 33)

In den mehrjährigen Dienstverträgen mit den Mitgliedern des Direktoriums war eine Gehaltssteigerung im Ausmaß der Steigerung der Gehälter des öffentlichen Dienstes vereinbart. (TZ 34)

Fast alle Mitglieder des Direktoriums waren verpflichtet, Organfunktionen in Gesellschaften und Vereinen auszuüben, an denen der Salzburger Festspielfonds beteiligt war. Dadurch waren Interessenkollisionen unvermeidbar. (TZ 36)

Mitglieder des Direktoriums erfüllten nicht alle in den Dienstverträgen angeführten Aufgaben; so legten sie an das Kuratorium keine analog zum Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung vorgesehenen Quartalsberichte über den Gang der Geschäfte und die Lage des Salzburger Festspielfonds im Vergleich zur Vorschaurechnung unter Berücksichtigung der künftigen Entwicklung und keine Jahresberichte über grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftspolitik des Salzburger Festspielfonds sowie über die künftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Das Kuratorium überwachte nicht die Einhaltung der Dienstverträge. (TZ 37)

In den Dienstverträgen mit Mitgliedern des Direktoriums waren die Nächtigungskosten im Ausland und Vergünstigungen, wie bspw. Anspruch auf einen Dienstwagen und auf einen Mietkostenzuschuss, betragsmäßig nicht festgelegt. (TZ 38)



Seite 10 / 52

Mitglieder des Direktoriums holten nicht in allen Fällen die in ihren Dienstverträgen vorgesehene Zustimmung des Salzburger Festspielfonds zu deren Beteiligungen an Unternehmen und zu deren Nebenbeschäftigungen ein. (TZ 39)

Die in der Betriebsvereinbarung geregelte Normalarbeitszeit stand im Widerspruch zu den Bestimmungen im Kollektivvertrag. (TZ 41)

Im Jahr 2009 führte der Salzburger Festspielfonds eine freiwillige betriebliche Altersvorsorge ein, für die er 2009/2010 rd. 222.000 EUR aufwendete. Obwohl der Salzburger Festspielfonds eigentlich beabsichtigt hatte, mit dieser Maßnahme für jene Beschäftigten zusätzliche Anreize zu schaffen, die seit 2003 eingetreten waren und die aufgrund des neuen Kollektivvertrags jährlich weniger verdienten als jene Beschäftigten, die vorher eingetreten waren, gewährte er diese freiwillige betriebliche Altersvorsorge allen Beschäftigten. (TZ 42)

Der Salzburger Festspielfonds zahlte von 2000/2001 bis 2009/2010 an bis zu 26 ständig Beschäftigte Zuschüsse zu Zusatzkrankenversicherungen aus und wendete dafür jährlich rd. 17.000 EUR auf. (TZ 43)

Der Salzburger Festspielfonds forderte seine Beschäftigten erst im Februar 2010 auf, entgeltliche Nebenbeschäftigungen bekannt zu geben. (TZ 44)

Das zeitliche Ausmaß von Nebenbeschäftigungen war dem Salzburger Festspielfonds nicht bekannt. (TZ 45)

Rechnungswesen

Die Voranschläge für Dekorationen, Bühne, Kostüme, Perücken und Masken waren sehr ungenau und wurden von 2004/2005 bis 2009/2010 jährlich um bis zu rd. 40,9 % überschritten oder um bis zu rd. 37,3 % unterschritten. Die Ausgaben für Dekorationen und Bühne für die Produktion "Luci mie traditrici" in Höhe von rd. 120.000 EUR waren überhaupt nicht veranschlagt. (TZ 46)

Bei den Pfingstfestspielen wurden die veranschlagten Einnahmen seit 2006/2007 in immer geringerem Maß erreicht und 2009/2010 bereits mit rd. 25,1 % unterschritten. Seit der Spielzeit 2007/2008 stieg der jährliche Abgang von rd. 19.000 EUR auf rd. 76.000 EUR an. (TZ 47)

Die Dienstanweisung für die Führung der Kassa wurde mehrfach nicht eingehalten. (TZ 48 bis 51)



Seite 11 / 52

Der Salzburger Festspielfonds zahlte von 2004/2005 bis 2009/2010 jährlich bis zu rd. 6,83 Mill. EUR an Honoraren und Gagen bar aus. Dies obwohl die Dienstanweisungen verlangten, dass Barzahlungen möglichst zu vermeiden waren und der Kassastand möglichst niedrig gehalten werden sollte. (TZ 48)

Beim Salzburger Festspielfonds wurde das Anlagenverzeichnis doppelt geführt, nicht alle Wirtschaftsgüter wurden inventarisiert. Die Inventarnummern der Kostüme und Dekorationen vor Ort stimmten mit jenen im Anlagenverzeichnis der Buchhaltung nicht überein. In der Abteilung für Kostümwesen war seit 19 Jahren keine Inventur (der Kostüme) durchgeführt worden. In der Archivabteilung war zur Zeit der Gebarungsüberprüfung an Ort und Stelle der Standort zweier Kunstwerke (Bronze-Büste von Josef Kaut und ein Gobelin) nicht eruierbar. Der Salzburger Festspielfonds wies in weiterer Folge das Vorhandensein beider Kunstwerke gegenüber dem RH nach. (TZ 52)

Der Salzburger Festspielfonds lagerte Kostüme von 22 Produktionen mit einem Buchwert von rd. 423.000 EUR, die er für Aufführungen nicht mehr benötigte. (TZ 53)

Der Salzburger Festspielfonds aktivierte ein Bild mit einem Anschaffungswert von 44.000 EUR, für das keine Eingangsrechnung vorlag. (TZ 54)

Die vom Salzburger Festspielfonds vorgelegten Rechnungsabschlüsse vermittelten kein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Ertragslage. In der jährlichen Vermögensaufstellung waren keine Personalrückstellungen (Rückstellungen für Anwartschaften auf Abfertigungen, laufende Pensionen und Anwartschaften auf Pensionen, nicht verbrauchte Urlaube, Jubiläumsgelder usw.) ausgewiesen und der in den Rechnungsabschlüssen ausgewiesene Wert des Anlagevermögens entsprach zumindest teilweise nicht den Grundsätzen ordnungsmäßiger Bilanzierung. (TZ 55)

Der Salzburger Festspielfonds wies in den Rechnungsabschlüssen von 2004/2005 und 2005/2006 insgesamt 440.000 EUR an Zuwendungen des damals zuständig gewesenen BKA, des Landes Salzburg und der Landeshauptstadt Salzburg nicht aus. (TZ 56)

Im Salzburger Festspielfondsgesetz war nicht festgelegt, wie allfällige Betriebsabgänge zu ermitteln waren. Der jährliche Bestätigungsvermerk einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bezog sich aber vor allem auf die Prüfung des Betriebsabgangs und dessen Bedeckung. Durch den jeweils eingeschränkten Prüfungsauftrag des Salzburger Festspielfonds lag kein Gesamturteil über die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und Bilanzierung vor. (TZ 57)



Seite 12 / 52

Informationstechnologie

Die IT-Anwendungen waren miteinander nur wenig und mit den Datenbanken überhaupt nicht vernetzt, so dass dieselben Daten mehrfach eingegeben werden mussten. Die mehrfache Eingabe derselben Daten in unterschiedliche IT-Anwendungen und Datenbanken war ineffizient und erhöhte die Möglichkeit für Fehler. (TZ 58)

Der Salzburger Festspielfonds verfügte 2010 über 869 Datenbanken; nur 94 davon wurden regelmäßig verwendet. (TZ 60)

Wesentliche IT-Anwendungen erfüllten nicht die Anforderungen der Geschäftsprozesse. (TZ 59)

Bei 25 Datenbanken und vier IT-Anwendungen waren im Dezember 2010 Zugriffsberechtigungen an acht bereits ausgeschiedene Beschäftigte vergeben. Unter anderem war der im Februar 2010 ausgeschiedene Technische Direktor nach wie vor auf das Bestellsystem zugriffsberechtigt. Der Salzburger Festspielfonds kannte die Zugriffsberechtigten für die beiden Systeme zur elektronischen Abwicklung des Zahlungsverkehrs und für das Zeiterfassungssystem nicht. Drei bereits seit 2008 bzw. 2009 beim Salzburger Festspielfonds nicht mehr Beschäftigte hatten Zugriffsberechtigungen auf Daten des Controlling. Der Kaufmännische Direktor des Salzburger Festspielfonds war auf diese Daten nicht zugriffsberechtigt. (TZ 61, 71)

Bis 2009 waren beim Salzburger Festspielfonds rd. 170 Drucker unterschiedlicher Hersteller in Verwendung. Danach reduzierte der Salzburger Festspielfonds auf 85 Drucker des gleichen Herstellers. (TZ 62)

Der Salzburger Festspielfonds hielt das Vergabeverfahren für die Website nicht ein und dokumentierte nicht die Vergabeentscheidung. (TZ 63)

Der Ersteller der Website hatte ab 2007 Zugriff zu Kunden- und Zahlungsdaten des Salzburger Festspielfonds. Der Salzburger Festspielfonds vereinbarte mit ihm aber erst 2010 eine Verschwiegenheitserklärung. (TZ 64)

Kontrollsysteme

Beim Salzburger Festspielfonds fehlte für wesentliche Bereiche — wie bspw. Anlagenverwaltung, Informationstechnologie, Versicherungswesen, Vergabewesen, Inventur und Dienstreisen — ein Internes Kontrollsystem. (TZ 65)



Seite 13 / 52

Beim Salzburger Festspielfonds war die Interne Revision dem Kuratorium und nicht dem Direktorium unterstellt. Das Controlling war in der Abteilung Finanzen und nicht als Stabsstelle des Direktoriums eingerichtet. (TZ 66, 70)

Die Interne Revision des Salzburger Festspielfonds erfüllte großteils Aufgaben des Controlling (Berichte zu den Entwürfen der Spiel- und Haushaltspläne und deren Umsetzung sowie über die mittelfristige Finanzplanung und zum Rechnungsabschluss). Lediglich einzelne Tätigkeiten wie die Überprüfung der Repräsentationsaufwendungen waren als solche einer Internen Revision anzusehen. (TZ 67)

Mehrere in den Richtlinien als Aufgaben der Internen Revision genannte Bereiche wie die Systemrevision, die Prüfung der Organisationsbereiche nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, die Erarbeitung von Rationalisierungsvorschlägen sowie die Überwachung der Einhaltung der Vergabevorschriften fanden in den Revisionsplänen und Prüfungsberichten keinen oder nur geringen Niederschlag. (TZ 67)

Beim Salzburger Festspielfonds bestand kein gesamtbetriebliches Controllingsystem mit einer gemeinsamen Datenbank. Es bestand keine Dokumentation über die Aufbau- und Ablauforganisation des Controlling. Wesentliche Zielsetzungen wie bspw. ein gesamtbetriebliches Controllingsystem mit einer gemeinsamen Datenbank, eine integrierte Buchhaltungs-, Kostenrechnungs- und Controllingsoftware und ein jederzeit online abrufbarer Ist-Stand der Einhaltung des Voranschlags wurden bisher noch nicht verwirklicht. (TZ 69, 72)

Zusammenwirken mit dem Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein, der Haus für Mozart – Kleines Festspielhaus Umbau- und Verwaltungs-GmbH und der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. Salzburg

Beim Salzburger Festspielfonds, dem Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein, bei der Haus für Mozart – Kleines Festspielhaus Umbau- und Verwaltungs-GmbH und der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. Salzburg waren dieselben Personen in mehreren Funktionen tätig, wodurch die Gefahr bestand, dass gegenläufige Interessen nicht gewahrt werden konnten. So waren die Vertreter des Bundes, der Landeshauptmann bzw. die Landeshauptfrau von Salzburg und der Bürgermeister der Landeshauptstadt Salzburg als Kuratoriumsmitglieder des Salzburger Festspielfonds gleichzeitig auch in der Vollversammlung des Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins sowie in der Generalversammlung und im Aufsichtsrat der Haus für Mozart – Kleines Festspielhaus Umbau- und Verwaltungs-GmbH vertreten. (TZ 76)



Seite 14 / 52

Bis zum Jahr 2010 übte die Präsidentin des Salzburger Festspielfonds und Obfrau des Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins auch eine Funktion als Kuratorin der Stiftung Herbert von Karajan Osterfestspiele Salzburg aus, die zu 98 % an der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. Salzburg beteiligt war. Der Landeshauptmann bzw. die Landeshauptfrau von Salzburg waren außerdem auch Aufsichtsbehörde der Stiftung Herbert von Karajan Osterfestspiele Salzburg sowie deren satzungsmäßige Vertreter in der Generalversammlung der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. Salzburg. Abgesehen von der Präsidentin des Salzburger Festspielfonds als Obfrau des Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins war auch der Kaufmännische Direktor des Salzburger Festspielfonds als Kassier im Vorstand des genannten Vereins vertreten. (TZ 76)

Rechnungsprüfer des Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs– und Nutzungsvereins waren der Leiter der Internen Revision beim Salzburger Festspielfonds und eine beim Salzburger Festspielfonds mit Werkvertrag tätige Steuerberaterin, die auch den Jahresabschluss des Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs– und Nutzungsvereins erstellte. (TZ 76)

Der Salzburger Festspielfonds und der Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein hatten im Dezember 1991 mit dieser Steuerberaterin jeweils einen Werkvertrag abgeschlossen. Dieselbe Steuerberaterin schloss 2006 auch mit der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. Salzburg einen Werkvertrag ab, was dem Direktorium nicht bekannt war. Der vereinbarte monatliche Arbeitsaufwand aufgrund der drei Werkverträge betrug 353 Stunden. (TZ 77)

Die Steuerberaterin erstellte aufgrund des Werkvertrags mit dem Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein dessen Jahresabschluss und bestätigte gleichzeitig als Rechnungsprüferin des Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins, dass der Jahresabschluss im Einklang mit einer ordnungsmäßigen Rechnungslegung stehe. Dies war unvereinbar. (TZ 77)

Der Salzburger Festspielfonds übertrug dem Salzburger Festspielhäuser Erhaltungsund Nutzungsverein Aufgaben, bei denen die Möglichkeit von Interessenkollisionen bestand, weil unter anderem die Präsidentin und der Kaufmännische Direktor des Salzburger Festspielfonds als Obfrau und Kassier des Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins für beide Vertragsteile in unbegrenzter Höhe zeichnen konnten. Aufgrund dieser Konstruktion wurden überwiegend Geschäfte abgeschlossen, die zwar das Risiko von Interessenkollisionen in sich bargen, jedoch überdies großteils nicht schriftlich dokumentiert waren. (TZ 78)



Seite 15 / 52

In der Geschäftsordnung des Salzburger Festspielfonds waren unter anderem der Zweck und die Zeichnungsregelungen von Vereinen enthalten, die vom Salzburger Festspielfonds unterschiedliche Rechtsträger waren. (TZ 9)

Die Zeichnungsregelungen bei Aufträgen wurden großteils weder beim Salzburger Festspielfonds noch beim Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein eingehalten. Die wenigen schriftlichen Aufträge waren überwiegend nur von einem Mitglied des Direktoriums des Salzburger Festspielfonds unterzeichnet; dadurch wurde die Geschäftsanweisung des Salzburger Festspielfonds für die laufenden Geschäfte nicht eingehalten, die eine Zeichnung durch zwei Mitglieder des Direktoriums vorsah. (TZ 78, 87)

Die Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. und die Landeshauptstadt Salzburg verrechneten dem Salzburger Festspielfonds als Miete für die Festspielhäuser jährlich je rd. 73 EUR; dies waren jedoch keine marktkonformen Bedingungen. In Hinblick auf die Bestimmungen des Bundesimmobiliengesetzes und aufgrund des Prinzips der Kostenwahrheit wird künftig mit erheblich höheren Mietzahlungen zu rechnen sein. (TZ 79)

Der Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein verrechnete als Untermieter der Festspielhäuser dem Salzburger Festspielfonds ohne Rechtsgrundlage von 2004/2005 bis 2009/2010 insgesamt rd. 2,46 Mill. EUR an Miete. (TZ 80)

Erst nach 50 Jahren schrieb der Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein die Rahmenvereinbarung über die Bewachung der Festspielhäuser wieder aus. Den Zuschlag erhielt dasselbe Unternehmen, das bisher diese Dienstleistung erbrachte; die Kosten waren nunmehr um 15 % geringer. (TZ 81)

Der Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein vermietete die Festspielhäuser auch an Dritte, schloss aber mit mehr als zwei Drittel der Mieter keine schriftlichen Verträge ab, obwohl 2008/2009 bereits rd. 21.000 EUR als uneinbringlich abzuschreiben waren. (TZ 82)

Laut einer Studie aus 2007 sollte das Direktorium des Salzburger Festspielfonds eine Grundsatzentscheidung für eine aktivere Vermarktung des Mietangebots des Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins treffen, was aber bisher nicht geschah. Die Mietpreise des Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins waren im österreichischen Vergleich zu niedrig. (TZ 83)

Der Voranschlag des Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins wurde erst bis zu acht Monate nach Beginn eines jeden Geschäftsjahrs beschlossen. (TZ 84)



Seite 16 / 52

Die Abschreibungen des Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins waren um rd. 91 % zu hoch ausgewiesen. Ohne diese zu hohen Abschreibungen von rd. 11,30 Mill. EUR (2003/2004 bis 2008/2009) hätte der Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein jährlich keinen Verlust, sondern einen Gewinn zwischen rd. 60.000 EUR und rd. 610.000 EUR ausgewiesen. (TZ 85)

Es war weder zweckmäßig noch sparsam, die (Unter-)Vermietung von Räumlichkeiten, die in der Verfügungsmacht des Salzburger Festspielfonds standen, dem Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein zu übertragen, weil dieser für die operativen Tätigkeiten die personellen und finanziellen Ressourcen des Salzburger Festspielfonds in Anspruch nahm und dadurch eine vermeidbare gegenseitige Verrechnung notwendig war. Außerdem wurden der Salzburger Festspielfonds und der Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein von identen Personen geleitet. Dadurch konnten die gegenläufigen Interessen nicht gewahrt werden. (TZ 86)

Das Direktorium legte dem Kuratorium einen Forderungsverzicht über rd. 37 Mill. EUR (inkl. USt) gegenüber dem Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein nicht zur Genehmigung vor, obwohl dies nach dem Salzburger Festspielfondsgesetz notwendig gewesen wäre. (TZ 88)

Aus der Rechnung der Haus für Mozart – Kleines Festspielhaus Umbau und Verwaltungs–GmbH über den Verkauf der Investitionen und der im Haus für Mozart befindlichen Betriebs– und Geschäftsausstattung war nicht ersichtlich, welche Wirtschaftsgüter im Einzelnen dem Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs– und Nutzungsverein übertragen wurden; es lag kein Anlagenverzeichnis vor. (TZ 89)

Der Salzburger Festspielfonds verrechnete nicht alle ihm entstandenen Aufwendungen für an die Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. Salzburg erbrachte Leistungen. (TZ 90)

Beschäftigte des Salzburger Festspielfonds erbrachten für die Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. Salzburg auch außerhalb der zwischen den beiden Einrichtungen abgeschlossenen Kooperationsverträge Leistungen, was dem Salzburger Festspielfonds nicht immer bekannt war. (TZ 91)

Der Salzburger Festspielfonds verrechnete der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. Salzburg für das Japan–Gastspiel 2008 nicht die angefallenen Aufwendungen von rd. 141.000 EUR, sondern nur rd. 47.000 EUR. (TZ 92)



Seite 17 / 52

Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

BMUKK, Land Salzburg, Landeshauptstadt Salzburg

- (1) Für die Salzburger Festspiele wäre eine Rechtsgrundlage zu schaffen, die geeignet ist, ein Kulturunternehmen mit einem Gebarungsumfang von rd. 50 Mill. EUR für den laufenden Betrieb (2009/2010) zu führen. (TZ 5)
- (2) Die Konstruktion der Salzburger Festspiele wäre so zu gestalten, dass
- Unvereinbarkeitsrisiken vermieden und
- Organe mit klaren Befugnissen im Sinn des Österreichischen Corporate Governance Kodex und der OECD-Leitsätze ausgestattet werden,
- auf Behördeneigenschaften Bedacht genommen und
- ausschließlich das Direktorium als kollegiales Leitungsorgan als Vertretung der Salzburger Festspiele nach außen vorgesehen wird. (TZ 5)
- (3) Die Sorgfaltspflichten und die Haftungen der Organe wären im Salzburger Festspielfondsgesetz zu regeln. (TZ 6)
- (4) Eine Rechtsgrundlage für die Erlassung von internen Vorschriften durch das Kuratorium wäre zu schaffen. (TZ 8)
- (5) Zuwendungen an den Salzburger Festspielfonds wären nur nach Bedarf zu zahlen. (TZ 19)
- (6) Eine Rechtsgrundlage wäre zu schaffen, mit der beim Salzburger Festspielfonds die Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuchs hinsichtlich des Rechnungswesens umgesetzt werden. (TZ 55)
- (7) Künftig wäre darauf zu achten, dass Zuwendungen an den Salzburger Festspielfonds für den Betriebsabgang nur für diesen verwendet werden. (TZ 80)



Seite 18 / 52

Landeshauptstadt Salzburg

(8) Die Mietverträge für das Kleine Festspielhaus (nunmehr Haus für Mozart) und die Felsenreitschule wären zu aktualisieren und marktkonforme Bedingungen zu vereinbaren. (TZ 79)

Salzburger Festspielfonds

- (9) Die Festspiele wären gesetzeskonform in der Landeshauptstadt Salzburg abzuhalten oder es wäre auf eine Änderung des Salzburger Festspielfondsgesetzes hinzuwirken. (TZ 3)
- (10) Konkrete, messbare, operative Ziele wären zu definieren. (TZ 4)
- (11) In Hinblick auf die öffentliche Rechenschaftspflicht und die dadurch geforderte Transparenz wären ein Rechnungswesen im Sinn der Rechnungslegungsvorschriften des Unternehmensgesetzbuchs sowie ein Internes Kontrollsystem einzurichten. (TZ 6)
- (12) Vom Direktorium wären alle im Salzburger Festspielfondsgesetz angeführten Aufgaben zu erfüllen. (TZ 7, 88)
- (13) Bei Rechtsgeschäften wäre für eine entsprechende Genehmigung im Innenverhältnis zu sorgen oder auf eine Änderung des Salzburger Festspielfondsgesetzes hinzuwirken und damit die Genehmigungsvorbehalte des Kuratoriums auf jene Geschäftsfälle zu beschränken, die ihrer Art oder ihrem Umfang nach ein Risiko für das Unternehmen nach sich ziehen könnten. (TZ 7, 13)
- (14) In der Geschäftsordnung wären die Bestimmungen über den Verein der Freunde der Salzburger Festspiele und des Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins zu streichen. (TZ 9)
- (15) In der Geschäftsordnung wären Sammelaktionen bei Lieferanten durch den Betriebsrat für Betriebsveranstaltungen zu streichen, um das Risikopotenzial hinsichtlich Korruption einzudämmen. (TZ 10)
- (16) In der Geschäftsanweisung für die laufenden Geschäfte wären die gesetzlich vorgesehenen Genehmigungsvorbehalte des Kuratoriums zu verankern und dies den Zeichnungsberechtigten nachweislich bekannt zu geben. (TZ 11)
- (17) Die Geschäftsanweisung für die laufenden Geschäfte wäre um bundesvergaberechtliche Vorschriften zu ergänzen und diese einzuhalten. (TZ 12)



Seite 19 / 52

- (18) Ein alle Bereiche umfassendes Beschaffungswesen wäre einzurichten, das gewährleistet, dass Vergabeverfahren gesetzeskonform durchgeführt und dokumentiert werden. (TZ 12)
- (19) Nach der Vorlage von Ergebnissen externer Beratungsunternehmen wären Umsetzungspläne auszuarbeiten und diese zu verwirklichen. (TZ 13)
- (20) Vom Direktorium wäre das Salzburger Festspielfondsgesetz zu beachten und die notwendige Genehmigung des Kuratoriums zum Abschluss von Werkverträgen einzuholen. (TZ 13)
- (21) Stellenbeschreibungen wären flächendeckend zu verfassen und diese den Stelleninhabern und den Vorgesetzten nachweislich zur Kenntnis zu bringen. (TZ 14)
- (22) Jährlich wären strukturierte Mitarbeitergespräche zu führen. (TZ 15)
- (23) Der Programmvorsorge wären keine weiteren Mittel zuzuführen. (TZ 20)
- (24) Die Abgabe von unentgeltlichen Karten wäre möglichst restriktiv zu handhaben. (TZ 25)
- (25) Die Datenbank bezüglich der Pressekarten und die Dokumentation über die Artikel und Beiträge über Vorstellungen der Salzburger Festspiele wären so zu verknüpfen, dass die Wirkung der Vergabe von Pressekarten besser evaluiert werden kann. (TZ 26)
- (26) Repräsentationskarten wären nur an Personen abzugeben, deren Besuch ausschließlich im künstlerischen oder wirtschaftlichen Interesse des Salzburger Festspielfonds liegt. (TZ 27)
- (27) In Hinblick auf den Wert der Künstlerkarten wären der Regiebeitrag bei Karten für Vorstellungen von szenischen Werken zu erhöhen und für Vorstellungen von nichtszenischen Werken ein Regiebeitrag festzulegen. (TZ 28)
- (28) Im Interesse der Kostenwahrheit wären vom Land Salzburg und der Landeshauptstadt Salzburg künftig auch für Logen- und Dienstsitze Entgelte einzuheben. (TZ 29)
- (29) Eine Reduzierung der Anzahl der Behördensitze wäre anzustreben. (TZ 30)

Seite 20 / 52

- (30) Behördenvertretern wäre jeweils nur eine unentgeltliche Karte zur Verfügung zu stellen und darüber hinaus allenfalls ein Vorbezugsrecht für eine Kaufkarte einzuräumen. (TZ 30)
- (31) Auch den Hauptsponsoren wäre für deren Mitarbeiter keine Kartenermäßigung zu gewähren, sondern allenfalls ein Vorbezugsrecht für eine Kaufkarte einzuräumen. (TZ 31)
- (32) Mit den designierten Intendanten wären künftig Gehälter für Vorbereitungszeiten in der bisherigen Größenordnung zu vereinbaren. (TZ 33)
- (33) In die Dienstverträge mit Mitgliedern des Direktoriums wären künftig keine Wertsteigerungsklauseln aufzunehmen. (TZ 34)
- (34) Mitgliedern des Direktoriums wären auch künftig Gehaltssteigerungen nur aufgrund der Erweiterung von Aufgaben zu gewähren. (TZ 35)
- (35) Die Dienstverträge mit Mitgliedern des Direktoriums wären so anzupassen, dass daraus kein Risiko für Interessenkollisionen entstehen kann. (TZ 36)
- (36) Von den Mitgliedern des Direktoriums wäre die in den Dienstverträgen angeführte Berichterstattung an das Kuratorium pflichtgemäß wahrzunehmen. (TZ 37)
- (37) Vom Kuratorium wäre die Einhaltung der Dienstverträge der Mitglieder des Direktoriums zu überwachen. (TZ 37)
- (38) In den Dienstverträgen mit den Mitgliedern des Direktoriums wäre die Höhe von Nächtigungskosten im Ausland und von Vergünstigungen (Dienstwagen, Mietkostenzuschuss) betragsmäßig festzulegen. (TZ 38)
- (39) Von den Mitgliedern des Direktoriums wären alle in den Dienstverträgen enthaltenen Bestimmungen über die Genehmigung von Beteiligungen an Unternehmungen und Nebenbeschäftigungen einzuhalten. (TZ 39)
- (40) Mit dem Betriebsrat wäre die den Kollektivvertrag von 2003 ergänzende Betriebsvereinbarung zu überarbeiten, um die Widersprüche zwischen den beiden Regelwerken zu beseitigen. (TZ 41)
- (41) Den Beschäftigten wären keine Vergünstigungen zu gewähren, für die es keine gesetzliche Verpflichtung gibt. (TZ 42)

Seite 21 / 52

- (42) Die Zuschüsse zu Zusatzkrankenversicherungen wären einzustellen. (TZ 43)
- (43) Von den Beschäftigten wäre regelmäßig und nachweislich die Einhaltung arbeitsrechtlicher Bestimmungen einzufordern und zu kontrollieren. (TZ 44)
- (44) Die Genehmigung von Nebenbeschäftigungen wäre an das Führen von Zeitaufzeichnungen zu knüpfen. (TZ 45)
- (45) Der Voranschlag auch für die Pfingstfestspiele wäre künftig realistischer zu erstellen sowie die Beträge durch entsprechende Berechnungsgrundlagen zu untermauern und zu dokumentieren. (TZ 46, 47)
- (46) Der Auftrag des Kuratoriums, die Pfingstfestspiele kostendeckend zu führen und keine Zuwendungen der Abgangsträger dafür zu verwenden, wäre zu erfüllen. (TZ 47)
- (47) Honorare und Gagen wären grundsätzlich nur auf die jeweiligen Bankkonten der Empfänger zu überweisen; Barauszahlungen und Kassastände wären auf ein unvermeidbares Minimum zu reduzieren. (TZ 48)
- (48) Die Dienstanweisung von 2010 wäre den betroffenen Beschäftigten in Hinblick auf die Führung der Kassa nachweislich zur Kenntnis zu bringen. (TZ 49)
- (49) Der Kassastand wäre künftig täglich zu überprüfen und alle Prüfungen wären zu vermerken. (TZ 50)
- (50) Die Handkassenhöchstbeträge wären zu vereinbaren. (TZ 51)
- (51) Es wäre nur ein Anlagenverzeichnis zu führen. (TZ 52)
- (52) Alle Wirtschaftsgüter wären nach einem einheitlichen Inventarnummernsystem zu inventarisieren. (TZ 52)
- (53) Auch in der Abteilung für Kostümwesen wären regelmäßig Inventuren durchzuführen. (TZ 52)
- (54) Der jeweilige Standort aller Wirtschaftsgüter wäre im Anlagenverzeichnis auszuweisen. (TZ 52)
- (55) Der Grund für das Ausscheiden von Wirtschaftsgütern wäre zu dokumentieren. (TZ 52)

Seite 22 / 52

- (56) Kostüme, die für Aufführungen nicht mehr benötigt werden, wären zu vermarkten. (TZ 53)
- (57) Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens wären nur aufgrund von Eingangsrechnungen zu aktivieren. (TZ 54)
- (58) Es wäre ein aussagefähiges Rechnungswesen aufzubauen. (TZ 55)
- (59) Der Rechnungsabschluss wäre so zu erstellen, dass er ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Ertragslage vermittelt und die Organe die finanzielle Situation umfassend beurteilen können. (TZ 55)
- (60) Alle finanziellen Zuwendungen wären im jeweiligen Rechnungsabschluss auszuweisen. (TZ 56)
- (61) Eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wäre mit der Prüfung des Rechnungsabschlusses im Sinn des Unternehmensgesetzbuchs zu beauftragen; gegebenenfalls wären ausgewählte Bereiche vertieft überprüfen zu lassen. (TZ 57)
- (62) Die Anzahl der IT-Anwendungen und der Datenbanken wäre durch den Einsatz von Systemen zur effizienten Abwicklung gesamthafter Geschäftsprozesse zu reduzieren. (TZ 58)
- (63) Nach einer umfassenden Analyse der Geschäftsprozesse wären nur IT-Anwendungen oder Datenbanken einzusetzen, die der effizienten und jahresübergreifenden Abwicklung gesamthafter Geschäftsprozesse dienen. (TZ 59, 60)
- (64) Alle Datenbanken wären zu dokumentieren. (TZ 60)
- (65) In einer Dienstanweisung wären die Administratoren- und Zugriffsberechtigungen für Datenbanken und für IT-Anwendungen zu regeln. (TZ 61)
- (66) Die Administratoren- und Zugriffsberechtigungen für Datenbanken und IT-Anwendungen wären zu dokumentieren. (TZ 61)
- (67) Künftig wären nur mehr Drucker anzuschaffen, die von mehreren Arbeitsplätzen genutzt werden können. (TZ 62)
- (68) Alle IT-Dienstleistungen wären nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes auszuschreiben. (TZ 63)



Seite 23 / 52

- (69) Mit allen Auftragnehmern, die Zugriff zu Daten des Salzburger Festspielfonds haben, wären Verschwiegenheitserklärungen zeitnahe abzuschließen. (TZ 64)
- (70) Ein Internes Kontrollsystem wäre ehestens für alle Bereiche schriftlich auszuarbeiten und den betroffenen Beschäftigten nachweislich zur Kenntnis zu bringen. (TZ 65)
- (71) Eine Interne Revision wäre als organisatorisch unabhängige Stabsstelle des Direktoriums einzurichten. (TZ 66)
- (72) In den jährlichen Revisionsplänen der Internen Revision wären auch die Systemrevision, die Prüfung der Organisationsbereiche nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, die Erarbeitung von Rationalisierungsvorschlägen, die Überwachung der Einhaltung der Vergabevorschriften sowie die
 Prüfung von Vorgängen auf Ordnungsmäßigkeit, die Aufdeckung von Ineffektivität,
 Unregelmäßigkeiten oder Manipulationen (z.B. Veruntreuungen) sowie die Überwachung
 der Abläufe und der Strukturen der Organisation vorzusehen. (TZ 67)
- (73) In den jährlichen Plänen der Internen Revision wären die Schwerpunkte der Prüftätigkeit systematisch zu wechseln, um damit im Zeitablauf risikoorientiert alle Prüfbereiche abzudecken. (TZ 68)
- (74) Ein gesamtbetriebliches Controllingsystem mit einer gemeinsamen Datenbank einschließlich einer Zugriffsmöglichkeit aller am Controllingsystem beteiligten Abteilungen auf die maßgeblichen IT-Anwendungen, einer integrierten Buchhaltungs-, Kostenrechnungs- und Controllingsoftware und einem jederzeit abrufbaren Ist-Stand der Einhaltung des Voranschlags wäre möglichst rasch zu verwirklichen. (TZ 69)
- (75) Das Controlling wäre aufgrund seiner Bedeutung als Stabsstelle des Direktoriums einzurichten. (TZ 70)
- (76) Die Zugriffsberechtigungen bezüglich des Controlling wären jeweils auf einem aktuellen Stand zu halten. (TZ 71)
- (77) Auch für das für kaufmännische Angelegenheiten zuständige Direktoriumsmitglied wäre ein direkter Zugriff auf das Controllingsystem in der Informationstechnologie vorzusehen. (TZ 71)
- (78) Im Rahmen der vorgesehenen Neuorganisation des Controlling wären neben den Aufgaben und Zielen auch die Aufbauorganisation (Festlegung der durchzuführenden Aufgaben sowie der Stellen und Abteilungen, die diese durchführen sollen) und die

Seite 24 / 52

Ablauforganisation (Festlegung der Arbeitsprozesse durch Verknüpfung der Aufgaben und der zu ihrer Durchführung notwendigen Tätigkeiten) zu dokumentieren und klarzustellen, wer, wann, welche Daten in welcher Form bereitstellen oder erhalten soll. (TZ 72)

- (79) Von denselben Personen wären nicht gleichzeitig Funktionen beim Salzburger Festspielfonds sowie bei Beteiligungen und Geschäftspartnern des Salzburger Festspielfonds auszuüben, um Interessenkollisionen auszuschließen. (TZ 76)
- (80) Bei der Prüfung von Jahresabschlüssen wären Unvereinbarkeiten auszuschließen. (TZ 77)
- (81) Bei der Gestaltung von Arbeitsbeziehungen wären das Arbeits-, Sozial- und Steuerrecht zu beachten. (TZ 77)
- (82) Bei Rechnungen wäre eine genaue Aufstellung von Art und Umfang der Leistungen einzufordern und diese auf Plausibilität zu prüfen. (TZ 77)
- (83) Die Geschäftsanweisung für die laufenden Geschäfte wäre einzuhalten und mögliche Interessenkollisionen wären dadurch auszuschließen, dass beim Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein andere Personen zeichnungsberechtigt sind als beim Salzburger Festspielfonds. (TZ 78)
- (84) An den Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein wäre künftig keine Miete zu entrichten. (TZ 80)
- (85) Mit dem Verein der Freunde der Salzburger Festspiele wäre ein schriftlicher Mietvertrag abzuschließen. Beim Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein wäre darauf hinzuwirken, dass dieser künftig mit allen Mietern schriftliche Verträge abschließt. (TZ 80, 82)
- (86) Beim Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein wäre darauf hinzuwirken, dass dieser die Rahmenvereinbarung für die Bewachung der Festspielhäuser spätestens alle fünf Jahre ausschreibt. (TZ 81)
- (87) Auf der Grundlage der Studie zur weiteren Vermietungsstrategie der Festspielhäuser wäre eine Grundsatzentscheidung für eine aktivere Vermarktung des Mietangebots des Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins zu treffen. (TZ 83)



Seite 25 / 52

- (88) Auf der Grundlage der Studie zur weiteren Vermietungsstrategie der Festspielhäuser wären entsprechende Schritte zu veranlassen, um beim Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein auf eine Erhöhung der Mietpreise hinzuwirken. (TZ 83)
- (89) Beim Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein wäre auf einen Beschluss des Voranschlags vor Beginn des jeweiligen Geschäftsjahrs zu drängen. (TZ 84)
- (90) Beim Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein wäre darauf hinzuwirken, dass das Einkommensteuergesetz eingehalten wird und bei Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens für die Berechnung der Abschreibung die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um die öffentlichen Mittel gekürzt werden und dadurch das Jahresergebnis richtig ausgewiesen wird. (TZ 85)
- (91) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wären der Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein aufzulösen und dessen Aufgaben vom Salzburger Festspielfonds selbst durchzuführen. (TZ 86)
- (92) Die internen Zeichnungsregelungen der Geschäftsanweisung für die laufenden Geschäfte wären bei allen Rechtsgeschäften zu beachten. (TZ 87)
- (93) Beim Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein wäre noch vor dessen Auflösung auf die Vorlage eines ordnungsgemäßen Anlagenverzeichnisses über die im Haus für Mozart getätigten Investitionen und die im Gebäude befindliche Betriebs- und Geschäftsausstattung zu dringen. (TZ 89)
- (94) Bei Kooperationen mit der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. wäre darauf zu achten, dass alle dem Salzburger Festspielfonds entstandenen Aufwendungen für Leistungen, die er an die Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. erbrachte, insbesondere Personalaufwendungen und erforderlichenfalls entgangene Zinsen, zeitnahe ersetzt werden. (TZ 90)
- (95) In den Kooperationsverträgen mit der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. wäre künftig zu vereinbaren, dass die Beschäftigten des Salzburger Festspielfonds ausschließlich im Rahmen dieser Verträge Leistungen für die Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. erbringen dürfen. (TZ 91)
- (96) Vereinbarte Kostenvoranschläge wären an die Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. zu legen. (TZ 92)

Seite 26 / 52

- (97) Die für Leistungen an die Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. entstandenen Aufwendungen wären dieser zur Gänze zu verrechnen. (TZ 92)
- (98) Von der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. erhaltene Abrechnungen wären zu überprüfen. (TZ 92)
- (99) In den Kooperationsverträgen mit der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. wäre eine Frist für die Vorlage der Schlussrechnung vorzusehen. (TZ 92)



Seite 27 / 52

SPITZENSPORTFÖRDERUNG UND MAßNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT TEAM ROT-WEIß-ROT

Die Spitzensportförderung war kein eigener abgegrenzter und homogener Förderungsbereich, die dafür eingesetzten Mittel stammten aus verschiedenen Programmen und Budgetposten der Allgemeinen und Besonderen Sportförderung. Daher fehlte eine Gesamtübersicht über alle vom Bund insgesamt für den Spitzensport aufgewendeten Mittel.

Für das aus den Mitteln der Allgemeinen Sportförderung finanzierte Spitzensportförderungsprogramm Team Rot-Weiß-Rot wurden im Jahr 2010 rd. 4,08 Mill. EUR aufgewendet. Eine Informationskampagne, die wenig zum eigentlichen Ziel — nämlich die Aufklärung über die Gefahren von Doping und zur Förderung des aktiven Sports — beitrug, finanzierte des BMLVS mit 545.000 EUR aus umgewidmeten Fördergeldern. Die insgesamt für diese Kampagne bis Ende 2010 aufgewendeten Mittel in der Höhe von rd. 1,24 Mill. EUR setzte das BMLVS vorrangig für die Bekanntmachung des Teams Rot-Weiß-Rot ein.

Prüfungsziel

Prüfungsziel war die Beurteilung des Systems der Spitzensportförderung des Bundes sowie die Überprüfung der Effektivität und Wirkungsorientierung des Spitzensportförderungsprogramms Team Rot– Weiß–Rot. Die Prüfung bezweckte insbesondere die Beurteilung der Förderungsabwicklung hinsichtlich Effizienz und Transparenz bzw. die Überprüfung der Zielorientierung der Werbemaßnahmen und des Mitteleinsatzes im Rahmen der Informationskampagne. (TZ 1)

Sportförderung des Bundes

Die Mittel der Bundes–Sportförderung gesamt (2010: rd. 93 Mill. EUR) stiegen von 2005 bis 2010 um rd. 12,57 Mill. EUR bzw. rd. 16 %. Diese Erhöhung ist im Wesentlichen auf die Aufhebung der Deckelung ab dem Jahr 2005 und den Anstieg der Umsatzerlöse der Österreichischen Lotterien zurückzuführen. Durch die gesetzliche Bindung der Besonderen Bundes–Sportförderung an die Umsatzerlöse der Österreichischen Lotterien entstand gegenüber anderen Förderungsbereichen insofern eine wesentliche Besserstellung der Sportförderung, als diese von Budgetrestriktionen nicht betroffen war, sondern eine deutliche Mittelausweitung erfuhr. (TZ 2)



Seite 28 / 52

Förderung des Spitzensports

Die Spitzensportförderung des Bundes ist im BMLVS angesiedelt und im Bundes-Sportförderungsgesetz 2005 (BSFG) geregelt. Sie stellte keinen eigenen abgegrenzten bzw. homogenen Förderungsbereich dar. Neben den für das Spitzensportförderungsprogramm Team Rot-Weiß-Rot aufgebrachten Mitteln in Höhe von 4,08 Mill. EUR (2010) wurden aus verschiedenen Programmen und Budgetposten der Allgemeinen und der Besonderen Bundes-Sportförderung weitere Fördermittel aufgebracht. Dies erschwerte nicht nur den Überblick über die insgesamt an einen Förderungsempfänger ausbezahlten Mittel, sondern führte auch zu Abstimmungsbedarf, um unerwünschte Doppelförderungen zu vermeiden. (TZ 2, 3)

Zudem war das System der Spitzensportförderung durch unterschiedliche Entscheidungsstrukturen und –träger geprägt; an den Vergabeentscheidungen wirkten vier verschiedene Gremien (BMLVS, Bundes–Sportorganisation (BSO), zwei Vergabekommissionen) mit. Dies erhöhte die Komplexität des Spitzensportförderungssystems und beeinträchtigte die Transparenz der Mittelflüsse. (TZ 4)

TEAM ROT-WEIß-ROT

Zielsetzungen

Das aus Mitteln der Allgemeinen Bundes-Sportförderung finanzierte Spitzensportförderungsprogramm Team Rot-Weiß-Rot umfasste neben projektbezogenen Einzelförderungen auch die Finanzierung sportmedizinischer (Medical Pool) und sportpsychologischer (Mental Service) Förderungsprojekte sowie die Förderung des Fonds für Behindertensport. (TZ 5)

Für das Programm Team Rot-Weiß-Rot definierte das BMLVS Wirkungsziele sowie operative Zielsetzungen und legte auch vereinzelt Maßnahmen zur Zielerreichung fest. Die Indikatoren zur Messung der Zielerreichung (Anzahl an Medaillen, die bei Olympischen Spielen, Weltmeisterschaften und Europameisterschaften erreicht werden konnten) waren bedingt aussagekräftig und standen nicht unmittelbar mit der ausbezahlten Förderungssumme in Zusammenhang. (TZ 6)

Für die Förderungsprojekte Medical Pool und Mental Service gab es operative Zielsetzungen. Indikatoren zur Messung der Zielerreichung fehlten jedoch durchgehend. (TZ 6)

Seite 29 / 52

Förderungen und Fördermittel im Rahmen von Team Rot-Weiß-Rot

Förderungsempfänger der Mittel aus dem Förderungsprogramm Team Rot-Weiß-Rot waren die Bundes-Fachverbände, wobei auf die Leistungen des zu fördernden Spitzenathleten abgestellt wurde. Trotz des Anstiegs der im Rahmen von Team Rot-Weiß-Rot ausbezahlten Fördermittel von rd. 2,32 Mill. EUR im Jahr 2005 auf rd. 4,08 Mill. EUR im Jahr 2010 konnte im Bereich der projektbezogenen Einzelförderungen keine Konzentration der Mittel erreicht werden. Die durchschnittliche Förderungshöhe je Athlet war mit rd. 8.200 EUR im Jahr 2010 relativ gering. Weder die vom RH im Jahr 2009 im Rahmen seiner Gebarungsüberprüfung zur Sportförderung empfohlene Konzentration der Mittel noch die Erstellung von mehrjährigen Gesamtkonzepten war erfolgt. (TZ 8)

Sowohl die für die Förderung von männlichen Athleten aufgewendeten Mittel als auch die Anzahl der geförderten männlichen Athleten stieg in den Jahren 2008 bis 2010 wesentlich stärker an als die Kennzahlen bei weiblichen Athletinnen. Die Spitzensportlerinnen erhielten ab dem Jahr 2009 außerdem geringere durchschnittliche Förderungshöhen als Spitzensportler und dieser Trend verstärkte sich im Jahr 2010. (TZ 9)

Förderungsvergabe bei den projektbezogenen Einzelförderungen

Durch die Überarbeitung und Erweiterung des Förderungsantrags, insbesondere durch die beiden Fragebögen "Athlet" und "Training", im Zuge der Umstellung auf Team Rot–Weiß–Rot stand eine umfassendere Entscheidungsgrundlage zur Förderungsvergabe zur Verfügung. Webbasierte Antragsformulare fehlten. (TZ 11)

Das BMLVS setzte im Förderungsprozess einen beratenden Beirat für Spitzensportförderung (Beirat) ein, dessen Mitglieder aus dem österreichischen Spitzensport stammten. Ländervertreter gehörten dem Beirat nicht an, ein Vertreter des BMLVS konnte bei den Sitzungen — ohne Stimmrecht — anwesend sein. (TZ 12)

Die Entscheidung über die Zuerkennung einer Förderung traf der Bundesminister, der bei seiner Entscheidung jedoch durchgehend den Empfehlungen des Beirats folgte. (TZ 12)

Der Vorsitzende des Beirats war im Institut für medizinische und sportwissenschaftliche Beratung (IMSB) tätig. Dieses war zugleich Förderungsnehmer des BMLVS. (TZ 12)

Durch die Umstellung auf Förderungszusagen, welche nur durch einfache Postzustellung an die Antragsteller ergingen, war nicht nachgewiesen, dass der Förderungsnehmer Kenntnis über die Zusage der Förderung und die damit ihm auferlegten Bedingungen und Auflagen erlangte. (TZ 13)



Seite 30 / 52

Begleitende Kontrolle

Das BMLVS übertrug die Kontrolle der laufenden Projekte zwei externen Projektbegleitern. Deren Beschäftigung erfolgte auf Grundlage einer Förderungsvereinbarung mit ihren jeweiligen Dienstgebern, die den Aufgabenbereich regelte. Entgegen der schriftlichen Vereinbarung über ihren Aufgabenbereich konnten die Projektbegleiter — aufgrund einer mündlichen Ermächtigung des Beirats — geringfügige Änderungen des geförderten Projekts (z.B. Änderung des Trainingsorts) genehmigen. Im Jahr 2010 wurde dies in 148 Fällen schlagend. Über die durch die Projektbegleiter genehmigten Änderungen wurde der Beirat im Nachhinein durch Quartalsberichte informiert, die auch an den Bundesminister zur Kenntnis und nachgängigen Genehmigung ergingen. Die für die Projektbegleiter anfallenden Kosten würden jährlich 180.000 EUR betragen und somit rd. 5 % der zu kontrollierenden Gesamtförderungssumme ausmachen. Der Mehrwert aus der Leistungserbringung durch die externen Projektbegleiter stand in keinem angemessenen Verhältnis zu den ausbezahlten Förderungssummen und den für die Projektbegleiter anfallenden Kosten. (TZ 15)

Abrechnung von Fördermitteln

Die Abrechnung der Fördermittel fand nach Durchführung des geförderten Projekts statt. Für eine neuerliche Antragstellung war die Abrechnung zuvor gewährter Mittel nicht erforderlich. (TZ 16)

Die Rückforderungen von zu viel ausbezahlten oder ungerechtfertigt in Anspruch genommenen Fördermitteln dauerten unterschiedlich lange, mitunter deutlich länger als ein Jahr. Im Jänner 2011 waren 39 Rückforderungsverfahren mit einem Rückforderungsvolumen von insgesamt rd. 62.500 EUR offen. (TZ 16)

FÖRDERUNGSPROJEKTE MEDICAL POOL UND MENTAL SERVICE

Institut für medizinische und sportwissenschaftliche Beratung

Das Förderungsprojekt Medical Pool diente dazu, den Nationalkaderangehörigen der Bundes-Fachverbände Physiotherapeuten und Masseure kostengünstig bereitzustellen. Für die fachliche Leitung und die organisatorische Abwicklung war das Institut für medizinische und sportwissenschaftliche Beratung (IMSB) verantwortlich. (TZ 17)

Das IMSB erhielt vom BMLVS eine Jahressubvention auf Basis eines Rahmenvertrages, die im Jahr 2010 1,05 Mill. EUR betrug. Zusätzlich zur Jahressubvention bekam das IMSB vom BMLVS insbesondere für die Olympiavorbereitung (im Jahr 2008) und für

Seite 31 / 52

physiotherapeutische Leistungen (über Medical Pool) weitere Mittel, obwohl diese Aufgaben inhaltlich durch die Jahressubvention bereits abgegolten waren. (TZ 18)

Förderungsprojekt Medical Pool

Über das Förderungsprojekt Medical Pool schloss das BMLVS mit dem IMSB jährlich eine eigene Förderungsvereinbarung ab. In den Jahren 2008 bis 2010 betrug die Förderung daraus an das IMSB jeweils 120.000 EUR. (TZ 20)

Die Finanzierung der Physiotherapie erfolgte zwar aus einem Förderungstopf (Team Rot–Weiß–Rot), jedoch über zwei verschiedene Wege: Nach Genehmigung durch den Bundesminister kamen grundsätzlich 50 % aus den Mitteln des Förderungsprogramms Medical Pool und 50 % aus der projektbezogenen Einzelförderung. (TZ 20)

Förderungsprojekt Mental Service

Das Förderungsprojekt Mental Service sollte die sportpsychologische Betreuung von Athleten anbieten und wurde durch den Verein Österreichisches Bundesnetzwerk Sportpsychologie (ÖBS) geleitet und abwickelt. (TZ 21)

Für die Mittelvergabe gab es drei unterschiedliche Entscheidungswege:

- eine Basisförderung (in Höhe von rd. 164.000 EUR im Jahr 2010), die das BMLVS ohne Beratung durch den Beirat genehmigte,
- die Mittelvergabe für sportpsychologische Leistungen bei der projektbezogenen
 Einzelförderung durch Team Rot-Weiß-Rot unter Einbeziehung des Beirats (in Höhe von rd. 35.000 EUR im Jahr 2010) und
- die Mittelvergabe im Rahmen des § 11a Bundes–Sportförderungsgesetz (BSFG) (in Höhe von rd. 145.000 EUR im Jahr 2010) durch eine Vergabekommission.

Im Jahr 2011 erfolgte eine Konzentration der Mittelvergabe. (TZ 22)

INFORMATIONSKAMPAGNE TEAM ROT-WEIß- ROT

Aufgabenaufteilung

Das BMLVS nahm für die Projektabwicklung eine Arbeits- und Aufgabenteilung innerhalb des Ressorts vor, wonach

Kurzfassung Bund 2012/1

Seite 32 / 52

- die Sportsektion alle operativen und organisatorischen Maßnahmen zur Informationsoffensive inkl. deren finanzieller Bedeckung und
- die Kommunikationsabteilung alle Beauftragungen von Medieninseraten bzw. die Verbreiterung des TV-Spots inkl. deren finanzieller Bedeckung

durchführten. (TZ 24)

Das Konzept für die Informationskampagne umfasste ausschließlich den Bereich der Sportsektion. Es gab weder einen schriftlichen Projektauftrag noch Projektmanagementinstrumente (z.B. Gesamtkostenschätzung, Gesamtprojektleitung). (TZ 24)

Mittel

Bis Ende 2010 wendete das BMLVS insgesamt rd. 1,24 Mill. EUR für die Informations-kampagne auf (in Relation dazu wurden für das Spitzensportförderungsprogramm Team Rot–Weiß–Rot im Jahr 2010 insgesamt rd. 4,08 Mill. EUR aufgewendet). Der Sportsektion standen 545.000 EUR zur Verfügung, die ursprünglich für Förderungen an die Bundes–Fachverbände vorgesehen waren. Zur Finanzierung der Kampagne wurden im Jahr 2009 diese Fördermittel einmalig von einer Bundes–Fachverbandsförderung auf Mittel für die Informationskampagne umgewidmet. Wäre eine Umwidmung auf Team Rot–Weiß–Rot erfolgt, hätte der einzelne Athlet im Jahr 2010 um rd. 1.170 EUR mehr erhalten. (TZ 25)

Über die Kommunikationsabteilung erfolgte bis Ende 2010 die Auszahlung von insgesamt rd. 786.500 EUR, wovon ein Großteil für Medieninserate eingesetzt wurde. Die Bezahlung der Medieninserate erfolgte aus dem Aufwandsansatz. (TZ 25, 26)

Die Sportsektion wendete von den 545.000 EUR bis Ende 2010 insgesamt rd. 453.000 EUR auf. Nur für diesen Teil der Kampagne lag ein Konzept vor. Die Maßnahmen wurden mittels zahlreicher Aufträge an diverse Auftragnehmer im Wege der Direktvergabe abgewickelt und bewegten sich in einer Bandbreite von rd. 300 EUR und rd. 10.000 EUR, lediglich in zwei Fällen wurden rd. 38.000 EUR bzw. rd. 39.000 EUR ausbezahlt. Eine Ausschreibung nach dem Vergabegesetz erfolgte entgegen den gesetzlichen Vorschriften nicht. (TZ 26)

Die Kampagne bezweckte einerseits eine Aufklärung über die Gefahren von Doping und andererseits die Vermittlung des Nutzens von Sport im Hinblick auf das Gesundheits- und Sozialsystem. Das BMLVS setzte vorrangig Maßnahmen zur Bekanntmachung des Teams Rot-Weiß-Rot, die wenig Informationsgehalt zum festgelegten Ziel der Informationskampagne boten. Es stellte sich deshalb in Frage, ob die bisher für die



Seite 33 / 52

Informationskampagne gesetzten Maßnahmen und aufgewendeten Mittel zweckmäßig waren und tatsächlich zur Zielerreichung beitrugen. (TZ 24)

Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen an das BMLVS hervor:

- (1) Der Mittelbedarf im Bereich der Sportförderung wäre zu evaluieren, weil durch die gesetzliche Bindung der Besonderen Bundes- Sportförderung an die Umsatzerlöse der Österreichischen Lotterien die Mittel für die Sportförderung in den letzten Jahren deutlich anstiegen und somit gegenüber anderen Förderungsbereichen insofern eine wesentliche Besserstellung der Sportförderung entstand, als diese von Budgetrestriktionen nicht betroffen war, sondern eine deutliche Mittelausweitung erfuhr. (TZ 2)
- (2) Die Förderung des Spitzensports sollte nur über ein einzelnes spezielles Förderungsprogramm vorgenommen werden, um eine eindeutige Zuordnung der ausbezahlten Mittel zu gewährleisten und so einen Überblick über die vom Bund insgesamt für Spitzensport ausbezahlten Fördermittel zu ermöglichen. (TZ 3)
- (3) Die Entscheidungsbefugnisse über die Mittelvergabe für sämtliche Förderungen des Spitzensports wären beim BMLVS zusammenzuführen und die Entscheidungsstrukturen zu vereinheitlichen. Es sollte sichergestellt werden, dass sämtliche einem Bundes-Fachverband zuerkannten Fördermittel im Rahmen von Evaluierungs- und Perspektivengesprächen erörtert und zweckgewidmet konkreten Maßnahmen zugeordnet werden. (TZ 4)
- (4) Die Einbringung der Fachexpertise der externen Sportexperten im Rahmen eines Beratungsgremiums im Förderungsprozess sollte beibehalten werden. Bei der Mitwirkung von Förderungsempfängern an der Mittelvergabe wäre auf eine strikte Trennung zwischen Beratung und Förderungsentscheidung zu achten. (TZ 4)
- (5) Es sollte ein Kennzahlensystem mit aussagekräftigen Indikatoren, wie z.B. Anzahl von Sportlern auf festgelegtem Leistungsniveau, aufgebaut werden. Für eine nachhaltige Wirkungsmessung wäre ein breiteres Spektrum an Indikatoren erforderlich. (TZ 6)
- (6) Zur Steuerung des Mitteleinsatzes im Rahmen von Team Rot- Weiß-Rot sollten die Mittel bereits bei der Budgetplanung den Maßnahmenbereichen bzw. Sportarten zugeordnet und damit Schwerpunkte in der Förderung gesetzt werden. (TZ 7)
- (7) Im Hinblick auf eine effiziente Spitzensportförderung wäre eine Konzentration der Mittel zweckmäßig. Mit den Bundes-Fachverbänden wäre ein mehrjähriges Gesamtkonzept zu erstellen. (TZ 8)

Seite 34 / 52

- (8) Da sowohl die für die Förderung von männlichen Athleten aufgewendeten Mittel als auch die Anzahl der geförderten männlichen Athleten wesentlich stärker anstiegen als diese Kennzahlen bei weiblichen Athletinnen und die Spitzensportlerinnen geringere durchschnittliche Förderungen als Spitzensportler erhielten, wären im Hinblick auf das Ziel des Gender Budgeting die Gründe für diese Unterschiede zu evaluieren. (TZ 9)
- (9) Zur effizienteren Gestaltung der Antragstellung sowohl für den Förderungsnehmer als auch für den Förderungsgeber sollte das Vorhaben eines webbasierten Antragsformulars zügig umgesetzt werden. (TZ 11)
- (10) Im Beirat für Spitzensportförderung dem Beratungsorgan des BMLVS bei der Förderungsvergabe sollten Mitglieder der Sportsektion des BMLVS jedenfalls vertreten sein, um eine Einbindung des Förderungsgebers BMLVS in den Informationsfluss zu gewährleisten und bereits in dieser Phase des Förderungsvergabeprozesses die Vorstellungen des BMLVS einbringen zu können. Ein Vertreter des BMLVS sollte den Vorsitz des Beirats übernehmen, um den Prozess im Sinne des Ressorts voranzutreiben; die im Beirat vertretenen Experten sollten ihren Sachverstand in die Beratung einbringen. (TZ 12)
- (11) Die Abwicklung der Förderung über ein elektronisches Verfahren sollte forciert werden, um die Gegenzeichnung der Förderungszusage durch den Förderungswerber zu gewährleisten, und so zu verhindern, dass durch bloße einseitige Förderungszusagen seitens des BMLVS die Kenntnisnahme des Förderungsnehmers über die ihm mit der Förderung auferlegten Bedingungen und Auflagen nicht sichergestellt ist. (TZ 13)
- (12) Die externen Förderungsprojektbegleiter wären abzuschaffen und die laufende Begleitung und Kontrolle der Förderungsprojekte wäre wieder über die Sportsektion des BMLVS abzuwickeln. (TZ 15)
- (13) Die Abrechnungstermine für Förderungen wären so vorzusehen, dass frühere Förderungen vor weiteren Förderungsauszahlungen abgerechnet werden können. (TZ 16)
- (14) Zur Steigerung der Effizienz und zur besseren Überwachung offener Fristen wäre ein automationsunterstütztes Abrechnungs- und Rückforderungsverfahren einzurichten. (TZ 16)
- (15) Dem Institut für medizinische und sportwissenschaftliche Beratung (IMSB) sollte nur mehr eine Jahressubvention zur Abgeltung aller zu erbringenden Leistungen gewährt werden, welche eine für die Organisation und Koordination erforderliche knappe Basisförderung umfasst. Die Zuerkennung sollte auf der Grundlage eines mit

Seite 35 / 52

konkreten Zielen und messbaren Wirkungen versehenen Jahresarbeitsplans erfolgen. (TZ 18)

- (16) Die Statuten des IMSB wären dahingehend zu ändern, dass das Vereinsvermögen des IMSB im Falle der Vereinsauflösung an das BMLVS zugeführt wird. (TZ 18)
- (17) Die Zweckwidmung der Fördermittel wäre so vorzunehmen, dass ein bestmöglicher Mitteleinsatz sichergestellt werden kann. (TZ 19)
- (18) Vom IMSB wären Zeitaufzeichnungen und Einsatzpläne zu verlangen, welche die tatsächliche Leistungserbringung für das IMSB bzw. die IMSB Consult GmbH dokumentieren. (TZ 19)
- (19) Bei der Zuerkennung von Fördermitteln sollten angefallene Gewinne berücksichtigt und die gewährten Fördermittel entsprechend reduziert werden, um den Einsatz der Bundesmittel möglichst gering zu halten. (TZ 19)
- (20) Im Zusammenhang mit dem Förderungsprojekt Medical Pool sollte die Mittelvergabe vereinheitlicht werden. (TZ 20)
- (21) Im Zusammenhang mit dem Förderungsprojekt Mental Service sollte die Mittelvergabe konzentriert und aus einem Topf (in Form einer Jahressubvention) finanziert werden. Die Jahressubvention sollte eine für die Organisation und Koordination notwendige knappe Basisförderung umfassen, die restlichen Mittel wären für sportpsychologische Leistungen im Rahmen projektbezogener Einzelförderungen zu gewähren. (TZ 22)
- (22) Im Hinblick auf die Informationskampagne Team Rot-Weiß- Rot wäre zukünftig insbesondere auf die Durchführung von Maßnahmen zu achten, die verstärkt auf den inhaltlichen Zweck der Kampagne ausgerichtet sind. (TZ 23)
- (23) Bei komplexen und kostenintensiven Vorhaben, die ein Zusammenwirken mehrerer Organisationseinheiten notwendig machen, sollte eine Abwicklung in Projektform und der gezielte Einsatz von Projektmanagementinstrumenten (vor allem einheitliche Projektleitung, Gesamtkostenschätzung, Kostenüberwachung und umfassende Terminplanung) erfolgen. (TZ 24)
- (24) Die Finanzierung einer Informationskampagne sollte nicht durch die Umwidmung von Förderungsgeldern erfolgen, sondern in den veranschlagten Budgets als Aufwand gedeckt sein. (TZ 25)

Seite 36 / 52

(25) Da die Teilprojekte der Informationskampagne in einem engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang standen und auch in einem Konzept mit der gleichen Zielausrichtung als ein Projektvorhaben mit einem Auftragsvolumen geplant waren, hätten die Aufträge nicht einzeln, sondern gemeinsam vergeben und die Auftragswerte der einzelnen Vergaben zusammengerechnet werden müssen, so dass eine Ausschreibung erfolgen hätte müssen. (TZ 26)

(26) Die Evaluierung des Erfolgs der Informationskampagne sollte im Rahmen einer verstärkten Zusammenarbeit mit den für den Breitensport zuständigen Dachverbänden durchgeführt werden, um gemeinsam Wirkungen und aussagekräftige Indikatoren zu definieren und zu erheben. (TZ 27)

Seite 37 / 52

DRITTMITTELVERWALTUNG SOWIE FORSCHUNGSVERWERTUNG AN DEN TECHNISCHEN UNIVERSITÄTEN GRAZ UND WIEN; FOLLOW-UP-ÜBERPRÜFUNG

Die Technische Universität Graz setzte die Empfehlungen des RH, die er im Jahr 2009 hinsichtlich der Einwerbung und Verwaltung von Drittmitteln und der Verwertung von Forschungsergebnissen veröffentlicht hatte, zum überwiegenden Teil, die Technische Universität Wien nahezu zur Hälfte um.

Die Technische Universität Graz hatte durch die Implementierung einer Datenbank und die Zertifizierung ihrer Verwertungsprozesse schon konkretere Optimierungsschritte im Bereich der Forschungsverwertung gesetzt als die Technische Universität Wien. An beiden Universitäten bestand noch Verbesserungsbedarf betreffend die zentrale Dokumentation von Drittmitteltätigkeiten.

Prüfungsziel

Ziel der Follow-up-Überprüfung war es, die Umsetzung von Empfehlungen zu beurteilen, die der RH bei zwei vorangegangenen Gebarungsüberprüfungen zur Drittmittelverwaltung sowie zur Forschungsverwertung an die Technische Universität Graz (TU Graz) und die Technische Universität Wien (TU Wien) abgegeben hatte. (TZ 1)

Ziele im Drittmittelbereich

Beide Universitäten kamen den Empfehlungen des RH, konkrete Drittmittelziele festzulegen, nach. Die Zielsetzungen der beiden Universitäten waren jedoch auf unterschiedlichen Ebenen der im Universitätsgesetz 2002 definierten Strategieinstrumente (Entwicklungsplan -> Leistungsvereinbarung mit dem BMWF -> Zielvereinbarung innerhalb der Universität) vorgesehen. (TZ 2)

Die TU Graz definierte quantifizierte Zielvorgaben im Drittmittelbereich auf Ebene der Zielvereinbarungen mit den Fakultäten (bspw. Steigerung der Drittmitteleinnahmen um jährlich 5 %), die TU Wien in ihrem Entwicklungsplan 2010+ bzw. in der Leistungsvereinbarung 2010 bis 2012 mit dem BMWF (Erhöhung der Patentierungsquoten um jährlich 10 %, Halten des Niveaus der Drittmitteleinnahmen in Höhe von 56 Mill. EUR). Die Ziele der TU Wien waren allerdings hinsichtlich der Höhe der Drittmitteleinnahmen wenig ambitioniert. (TZ 2)



Seite 38 / 52

Erfahrungsaustausch

Der Empfehlung des RH an beide Universitäten, über die Vor- und Nachteile der unterschiedlichen Organisationsformen zur rechtlichen Unterstützung bei der Drittmitteleinwerbung einen Erfahrungsaustausch zu führen, kamen diese bspw. im Rahmen eines Treffens der Arbeitsgemeinschaft Forschungsförderung im September 2009 nach. Die beiden Universitäten sahen keinen Bedarf, die unterschiedlichen Strukturen zu ändern. (TZ 7)

Vollkostenrechnung

Die beiden Universitäten entsprachen der Empfehlung des RH nach einer Implementierung der Vollkostenrechnung. Die TU Graz ermittelte auf Grundlage eines von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zertifizierten Rechenmodells jährlich selbst den Overheadsatz zur Umlage der Gemeinkosten. An der TU Wien wurde der Overheadsatz jährlich errechnet und dessen Richtigkeit von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft jedes Jahr geprüft sowie bestätigt. (TZ 9)

Auftragsforschung

Die TU Graz setzte die Empfehlung, Möglichkeiten zu prüfen, über die für die Universitäten in Aussicht genommene Auftragsforschung (z.B. Industrieprojekte) universitätsweiten Überblick zu schaffen, um. Sie sah vor, bis Ende 2011 einen automationsunterstützten Meldeprozess für alle Forschungsprojekte zu implementieren. Für die Auftragsforschung war im Rahmen dieses Meldeprozesses eine Angebotsprüfung systemtechnisch vorgesehen, die 2012 umgesetzt werden soll. Der TU Wien gegenüber hielt der RH seine Empfehlung aufrecht. (TZ 8)

Patentierungsquoten

Die TU Wien setzte die an sie gerichtete Empfehlung des RH, Anstrengungen zur Steigerung der Patentierungsquoten zu unternehmen, um. Die Patentierungsquote (Zahl der Patentanmeldungen je 1.000 Forscher¹) betrug bspw. 2009 33. Dies entsprach im Verhältnis zum jährlichen Durchschnittswert aus der letzten Gebarungsüberprüfung von 21 einer Steigerung von fast 60 %. (TZ 4)

Professoren/wissenschaftliches Personal in VBA



Seite 39 / 52

Geschäftsprozesse in der Forschungsverwertung

Die TU Graz setzte die Empfehlung des RH, im Bereich der Forschungsverwertung mit der Erfassung definierter und kontrollierter Geschäftsprozesse in den Technology Transfer Offices rasch zu beginnen sowie diese zu zertifizieren, durch die Zertifizierung ihres Verwertungsprozesses durch ein externes Beratungsunternehmen um. Die TU Wien hatte zwar den Verwertungsprozess analysiert und erfasst, eine Zertifizierung war jedoch noch nicht erfolgt; deshalb war die Empfehlung des RH teilweise umgesetzt. (TZ 5)

Datenbank und Managementinformationssystem

Mit der Implementierung der Datenbank unycom setzte die TU Graz die Empfehlung des RH, eine Datenbank als Basis für die Abwicklung der Verwertung von Erfindungen und ein IT-gestütztes Managementinformationssystem zur Steuerung einzurichten, um. (TZ 6)

An der TU Wien war die Implementierung der Datenbank TU Wien Informations-Systeme und Services (TISS) im Bereich TISS Patents noch nicht abgeschlossen, weshalb der Empfehlung des RH erst teilweise entsprochen wurde. (TZ 6)

Grundsatzentscheidung und Ergebnisrechnung

Die TU Graz setzte die Empfehlung des RH hinsichtlich einer Grundsatzentscheidung über die Höhe des finanziellen Engagements bzw. einer jährlichen Ergebnisrechnung für ihre Patentverwertungsaktivitäten um. Die Aktivitäten wurden nach Auslaufen des Förderungsprogramms uni:invent im reduzierten Umfang fortgeführt, eine Ergebnisrechnung wurde jährlich durchgeführt. (TZ 10)

Die TU Wien kam dieser Empfehlung des RH teilweise nach. Das Rektorat traf die Grundsatzentscheidung, die Patentierungsaktivitäten in unverändertem Ausmaß weiterzuführen, in der jährlichen Ergebnisrechnung waren jedoch die direkten und indirekten Personalkosten sowie die Infrastrukturkosten nicht erfasst. (TZ 10)

Leistungsvereinbarungen

Die TU Wien kam der Empfehlung des RH, Patentierungsquoten in die Leistungsverinbarung mit dem BMWF aufzunehmen, mit der Aufnahme des quantifizierten Indikators "Steigerung der Zahl an Patentanmeldungen pro 1.000 Forscher" in die Leistungsvereinbarung 2010 bis 2012 nach. Die TU Graz setzte diese Empfehlung nicht um. (TZ 3)



Seite 40 / 52

Kostenerhebung und Ressourcenerfassung

Die TU Wien setzte die Empfehlung des RH, die Kosten je zu verwertender Erfindung zu erheben und die aufgewendeten zeitlichen Ressourcen je bearbeiteter Erfindung zu erfassen, teilweise um. Personal und Infrastruktur flossen in die Kostenerhebung nicht ein. Der TU Graz gegenüber hielt der RH seine Empfehlung aufrecht. (TZ 11)

Patentverwertung

Die TU Graz setzte die Empfehlung des RH nach einer kennzahlengestützten mittelfristigen Finanzplanung für die Patentverwertungsaktivitäten teilweise um, eine Planung auf Ebene einzelner Verwertungsprojekte fehlte weiterhin. Der TU Wien gegenüber hielt der RH seine Empfehlung aufrecht. (TZ 12)

Dokumentation der durchgeführten Arbeiten

Der Empfehlung des RH, den Entgeltanweisungen für die Abgeltung der Mitwirkung an Drittmittelprojekten umfangreichere Dokumentationen beizulegen und die Formulare zur Entgeltanweisung nachvollziehbarer zu gestalten, kam die TU Graz insofern teilweise nach, als in Einzelfällen erläuternde Unterlagen beigefügt waren. Das Anweisungsformular war aber im Wesentlichen unverändert geblieben. (TZ 13)

Die TU Wien entsprach dieser Empfehlung teilweise, weil sie die Anweisungsformulare durch Hinzufügen einer Namenszeile zur Unterschriftenzeile des Genehmigenden nachvollziehbarer gestaltet hatte. Dokumentationen fehlten jedoch gänzlich. (TZ 13)

Zeitnachweise

Die TU Graz entsprach der Empfehlung des RH, von sämtlichen für Drittmittelprojekte tätigen Mitarbeitern hiefür Zeitnachweise führen zu lassen, teilweise. Für die Auftragsforschung bestand weiterhin keine Aufzeichnungspflicht. Der TU Wien gegenüber hielt der RH seine Empfehlung aufrecht. (TZ 14)

Erfindervergütung

Die TU Wien kam der Empfehlung des RH, in den Drittmittelverträgen die Mechanismen zur Bemessung der Erfindervergütung zu regeln bzw. die Kriterien zur Ermittlung der angemessenen Höhe ausnahmslos festzulegen, teilweise nach. In Einzelfällen fehlte jedoch weiterhin eine materielle Regelung zur Erfindervergütung. Der TU Graz gegenüber hielt der RH seine Empfehlung aufrecht. (TZ 15)



Seite 41 / 52

Richtlinien

Die TU Wien setzte die Empfehlung des RH, in ihren Richtlinien betreffend die Prüfung von Forschungsprojekten ausdrückliche Vorgaben für Vertragsverlängerungen und über die tatsächliche Umsetzung der Vertragsprüfungsergebnisse festzulegen, teilweise um. Eine ausdrückliche Genehmigungspflicht der Vizerektorin für Forschung war allerdings nur vorgesehen, wenn durch eine Vertragsverlängerung die Grenze von 350.000 EUR oder drei Jahren Vertragslaufzeit überschritten wurde. (TZ 16)

Außerdem fehlten Festlegungen, wie überprüft werden sollte, ob die Ergebnisse der Vertragsprüfungen auch tatsächlich umgesetzt wurden. Der TU Graz gegenüber hielt der RH seine Empfehlung aufrecht. (TZ 16)

Aus Anlass der nunmehrigen Follow-up-Überprüfung hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

Technische Universitäten Graz und Wien

(1) Allen Entgeltanweisungen für die Abgeltung der Mitwirkung des Stammpersonals an Drittmittelprojekten sollten aussagekräftige Dokumentationen über die durchgeführten Tätigkeiten beigelegt oder zumindest in den Anweisungsformularen eine genaue Beschreibung der geleisteten Drittmittelarbeiten vorgesehen bzw. stets eingefordert werden. (TZ 13)

Technische Universität Graz

- (2) Im Hinblick auf die Bedeutung der Drittmittelaktivitäten sollten im Entwicklungsplan bzw. in der Leistungsvereinbarung gesamtuniversitäre quantifizierte Ziele betreffend Drittmitteleinnahmen vorgesehen werden. (TZ 2)
- (3) Ein Indikator betreffend Patentierungsquoten wäre in die Leistungsvereinbarung mit dem BMWF aufzunehmen. (TZ 3)
- (4) Es wären die Kosten je zu verwertender Erfindung inklusive der Erfassung der aufgewendeten zeitlichen Ressourcen je bearbeiteter Erfindung zu erheben und dabei die Erfahrungen aus der Abrechnung von eingeworbenen Drittmitteln zu nutzen. (TZ 11)
- (5) Neben der realisierten gesamthaften Finanzplanung der Patentverwertungsaktivitäten wäre eine Planung auf Ebene einzelner Verwertungsprojekte als zusätzliche Entscheidungsgrundlage, insbesondere in finanziellen Engpasssituationen, zweckmäßig. (TZ 12)

Seite 42 / 52

- (6) Die Formulare für Entgeltanweisungen für Drittmitteltätigkeiten von Stammpersonal wären so zu gestalten, dass der Name des Genehmigenden auch für einen Außenstehenden eindeutig nachvollziehbar ist. (TZ 13)
- (7) Das begonnene Projekt für systemunterstützte, interaktive Stundenaufzeichnungen wäre ehestmöglich fortzusetzen und zu implementieren. Für die Auftragsforschung wäre eine Zuordnung der aufgewendeten Zeitressourcen zweckmäßig. (TZ 14)
- (8) In den Verträgen wären die Mechanismen zur Bemessung der Erfindervergütung zu regeln bzw. die Kriterien zur Ermittlung der angemessenen Höhe ausnahmslos festzulegen. (TZ 15)
- (9) In den Richtlinien betreffend die Prüfung von Forschungsprojekten wären ausdrückliche Vorgaben für Vertragsverlängerungen und über die tatsächliche Umsetzung der Vertragsprüfungsergebnisse festzulegen. (TZ 16)

Technische Universität Wien

- (10) Im Entwicklungsplan bzw. in der Leistungsvereinbarung sollten ambitioniertere quantifizierte Ziele für Drittmitteleinnahmen gesetzt werden. (TZ 2)
- (11) Die Optimierung des Verwertungsprozesses wäre weiter zu verfolgen. (TZ 5)
- (12) Die Datenbank TISS Patents sollte so rasch wie möglich implementiert werden. (TZ 6)
- (13) Es wären Möglichkeiten zu prüfen, über die für die Universität in Aussicht genommene Auftragsforschung (z.B. Industrieprojekte) universitätsweiten Überblick zu schaffen. (TZ 8)
- (14) Die Personal- und die Infrastrukturkosten wären in die jährliche Ergebnisrechnung betreffend die Verwertung der geistigen Eigentumsrechte aufzunehmen. (TZ 10)
- (15) Eine Erfassung der Kosten auch für Personal und Infrastruktur je zu verwertender Erfindung wäre vorzunehmen. (TZ 11)
- (16) Es wäre eine kennzahlengestützte mittelfristige Finanzplanung für die Patentverwertungsaktivitäten in ihrer Gesamtheit und auf der Ebene der einzelnen Verwertungsprojekte einzuführen. Die Planungsannahmen sollten dabei im Einklang mit der empfohlenen strategischen Finanzierungsfestlegung des jeweiligen Rektorats für die Patentverwertung stehen. (TZ 12)

Seite 43 / 52

- (17) Es wären von sämtlichen für Drittmittelprojekte tätigen Mitarbeitern hiefür Zeitnachweise führen zu lassen. (TZ 14)
- (18) Trotz eines allfälligen Erfordernisses, bei Vertragsverhandlungen mit einem Auftraggeber flexibel vorzugehen (Richtlinien des Vertragspartners, Pauschalbeträge), wären jedenfalls bei größeren Auftragsvolumina die vorgesehenen Mustervorgaben in den Verträgen anzuwenden, um dadurch eine adäquate ex-post Bemessung der Erfindervergütung zu ermöglichen. (TZ 15)
- (19) Die Richtlinien zu § 27 Universitätsgesetz 2002 wären um umfassendere Festlegungen für Vertragsverlängerungen zu ergänzen. Die Vorgangsweise betreffend die tatsächliche Umsetzung von Vertragsprüfungsergebnissen wäre auch schriftlich zu regeln. (TZ 16)



Seite 44 / 52

WIENER LINIEN - 3. AUSBAUPHASE U1 UND U2; FOLLOW-UP-ÜBERPRÜFUNG

Die Wiener Linien setzten die Empfehlungen des RH aus der von Oktober 2007 bis März 2008 durchgeführten Überprüfung der 3. Ausbauphase U1 und U2 zum großen Teil um. Dadurch konnte ein Einsparungspotenzial von rd. 270.000 EUR realisiert werden.

Der RH sah beim Bund im Zusammenhang mit der Definition der zu finanzierenden Verkehrsinfrastruktur, der Kontrolle der Geldmittelverwendung und der Finanzierung von Betriebs- und Erhaltungsaufwendungen weiterhin Handlungsbedarf.

Prüfungsziel

Ziel der Follow-up-Überprüfung der WIENER LINIEN GmbH & Co KG (Wiener Linien) war die Beurteilung der Umsetzung jener Empfehlungen, die der RH bei einer vorgegangenen Gebarungsüberprüfung abgegeben hatte und deren Verwirklichung die Wiener Linien, das BMVIT und das BMF zugesagt hatten. (TZ 1)

Umsetzung der abgeschlossenen Bauverträge

Die Empfehlungen des RH, die Leistungen nur in konsequenter Anwendung des abgeschlossenen Bauvertrags zu vergüten und die aufgezeigten verwirklichbaren Abrechnungsfehler zu korrigieren, setzten die Wiener Linien im Zuge der Schlussrechnungskontrolle durch Abrechnungskorrekturen bzw. durch Rückforderungen

- im Baulos U1–1 "Kagraner Platz" zur Gänze,
- im Baulos U2–3 "Praterstern" zum überwiegenden Teil und
- im Baulos U2-2 "Taborstraße" teilweise

um; sie erzielten daraus Einsparungen von insgesamt rd. 270.000 EUR. Unter Berücksichtigung der bereits im Vorbericht dargestellten Einsparungen von rd. 440.000 EUR (ohne Preisgleitung und Verzugszinsen) erhöhte sich der Einsparungsbetrag auf nunmehr rd. 710.000 EUR. (TZ 5, 20)



Seite 45 / 52

Aufmaß- und Abrechnungskontrolle

Der Empfehlung des RH folgend, das Vier-Augen-Prinzip bei der Aufmaß- und Abrechnungskontrolle zu verbessern und die Kontrolle als eigenen Prozess festzulegen, fassten die Wiener Linien das Organisationshandbuch neu. (TZ 5)

Prüfung von Zusatzaufträgen

Die Empfehlung des RH, eine Einbindung des Auftragnehmers in den eigentlichen Prüfprozess von Zusatzaufträgen bzw. in die betriebsinterne Meinungsbildung der Preisprüfungskommission strikt zu vermeiden, setzten die Wiener Linien bei der Neufassung des Organisationshandbuchs um. Auftragnehmer sollen erst nach Vorliegen interner Stellungnahmen zu sogenannten Preisfeststellungsgesprächen geladen werden. (TZ 6)

Berichtswesen

Die Empfehlung des RH, das Berichtswesen zu evaluieren, wurde durch Neuerungen (z.B. Gestaltung der Projektfortschrittsberichte, Statusberichte), die im Organisationshandbuch der Wiener Linien dargelegt sind, umgesetzt. (TZ 7)

Durch diese Maßnahmen sowie durch Aktualisierung standardisierter Hinweisfelder in Formularen wurden zudem die Zeitnähe und der Informationsgehalt der Projektberichte verbessert. Damit setzten die Wiener Linien die diesbezügliche Empfehlung des RH um. (TZ 8)

Verfügbarkeit der Projektinformationen

Die Empfehlung des RH, den Mitarbeitern alle relevanten Informationen und Vertragsbestandteile zur Verfügung zu stellen, wurde mit der Einführung einer geschützten Internetplattform, die allen internen und externen Projektbeteiligten projektrelevante Pläne und planbegleitende Dokumente zur Verfügung stellte, umgesetzt. Für Mitarbeiter waren abteilungsbezogen der externe und interne Schriftverkehr, Protokolle und Terminpläne elektronisch abrufbar. (TZ 9)

Bauwirtschaftlich-juristische Organisation

Die Wiener Linien führten ein eigenes Referat Bauwirtschaft ein und setzten damit die Empfehlung des RH, ihre Organisationseinheiten in Hinsicht auf die bauwirtschaftlich-juristischen Belange zu verstärken, um. (TZ 10)



Seite 46 / 52

Zustimmung zu Leistungsänderungen

Die an die Wiener Linien gerichtete Empfehlung, die Zustimmung zur geänderten Leistungserbringung schriftlich festzuhalten, wurde durch die Neugestaltung der Vertragsbestimmungen umgesetzt. Demnach waren Mehrkostenforderungen und/oder Leistungsfristverlängerungen einheitlich und schriftlich zu erfassen sowie vom Abteilungsleiter freizugeben. (TZ 11)

Dokumentation der Preisherleitung

Die Empfehlung, zusätzliche oder geänderte Leistungen sowie deren Anspruchsvoraussetzungen zu dokumentieren und die Preisangemessenheit auf Basis der Urkalkulation zu bewerten, wurde durch die Einarbeitung dieser Aspekte in die "Vertragsabwicklungsvorschrift" und die "Allgemeinen Vertragsbestimmungen" umgesetzt. (TZ 12)

Anwendung der ÖNORM

Der Empfehlung des RH entsprechend wurde die ÖNORM B 2110 in die "Allgemeinen Vertragsbestimmungen" eingearbeitet. (TZ 13)

Preisbasis für Zusatzangebote

Die Empfehlung, die neuen Preise von Zusatzangeboten nach einer einheitlichen Methode auf die Preisbasis des Hauptauftrags zurückzurechnen, wurde im Zuge der Überarbeitung der "Vertragsabwicklungsvorschrift" umgesetzt. (TZ 14)

Prüfung der Preisangemessenheit von Zusatzangeboten

Die an die Wiener Linien gerichtete Empfehlung, unabhängige Vergleichsofferte zur Plausibilisierung von Zusatzangeboten ausschließlich durch die Wiener Linien selbst einzuholen, wurde im Zuge der Überarbeitung der "Vertragsabwicklungsvorschrift" nicht umgesetzt, weil Regelungen zur Erkundung der Preisangemessenheit fehlten. (TZ 15)

Überführung des Bauzeitplans ins Leistungsverzeichnis

Die Empfehlung des RH, auf eine vertragskonforme Darstellung der Arbeitsabläufe im Bauzeitplan zu achten, setzten die Wiener Linien insoweit nur teilweise um, als kein eigener Kontrollprozess zur Prüfung der Bauzeitangaben im schriftlichen Regelwerk festgehalten war. (TZ 16)



Seite 47 / 52

Formale Abwicklung von Vergaben

In Umsetzung der Empfehlung des RH passten die Wiener Linien die Formulare für die Angebotsöffnung den Anforderungen der Konzernrichtlinien der Wiener Stadtwerke Holding AG an. (TZ 17)

Vertiefte Angebotsprüfung

Die Neufassung der anzuwendenden Formulare sah die Auflistung der Gründe für die vertiefte Angebotsprüfung und die zu setzenden Handlungen vor. Damit setzten die Wiener Linien die Empfehlung des RH, Angebote auf spekulative Preisbildungen hin zu analysieren und bei unterschiedlichen Ausführungsmöglichkeiten die Kostenauswirkungen zu berücksichtigen, um. (TZ 18)

Soll-ist-Vergleich

Die Empfehlung, vollständige Soll-Ist-Vergleiche als Kontroll- und Steuerungsinstrument zum Erkennen von Einsparungspotenzialen zu nutzen, wurde durch laufenden Schulungen der Mitarbeiter auf die Handhabung des Abrechnungsprogramms teilweise umgesetzt. Es fehlt eine Verpflichtung der Projektleitungen dieses Kontrollinstrument periodisch auszuwerten und mit den Prognosewerten zu vergleichen. (TZ 19)

Freigabe des Leistungsverzeichnisses

Die Empfehlung des RH, die Planungsinhalte und die Mengenermittlungen nachvollziehbar auf Vollständigkeit und Plausibilität zu überprüfen sowie für die Überleitung der Planung in Leistungsverzeichnisse standardisierte qualitätserhaltende bzw. –verbessernde Prozesse einzuführen und zu dokumentieren, wurde durch die Einführung von Prüfprotokollen und Einschaltung externer Prüftechniker teilweise umgesetzt. Es fehlte die Festlegung der verpflichtenden Prüfschritte und deren Dokumentation im Qualitätsmanagement. (TZ 21)

Wahl des Indizes für die Preisanpassung

Die an die Wiener Linien gerichtete Empfehlung, die anzuwendenden Baukostenindizes der Charakteristik des jeweiligen Bauvorhabens bzw. Gewerkes anzupassen und die Mängel bei der Preisumrechnung von Regieleistungen bzw. Zusatzleistungen bis zur Schlussrechnung zu beheben, wurde durch die Einführung gewichteter Indizes und im Zuge der Schlussrechnungskontrolle bzw. durch Rückforderungen umgesetzt; dadurch erzielten die Wiener Linien Einsparungen von insgesamt rd. 20.000 EUR. (TZ 22)



Seite 48 / 52

Einbringung von Enteignungsanträgen

Die Empfehlung, den Enteignungsantrag zur Hintanhaltung von Bauverzögerungen bereits zum ehestmöglichen Zeitpunkt einzubringen, wurde in einem Qualitätsmanagement–Dokument der Wiener Linien, in dem Ablauf und Tätigkeiten bei Enteignungen festgelegt waren, — im Zuge der Follow–up–Überprüfung — umgesetzt. (TZ 23)

Ermittlung von Entschädigungsbeträgen bei Liegenschaften

Die Wiener Linien schalteten externe Sachverständige zur Erstellung von Basisgutachten und liegenschaftsspezifischen Gutachten ein. Damit wurde die Empfehlung des RH, die Entschädigungsbeträge für die Inanspruchnahme von Liegenschaften transparent zu ermitteln, umgesetzt. (TZ 24)

Freimachung des Bahnhofsgebäudes Wien Nord

Die Empfehlung des RH, die Nachweise der Miet- und Pachtausfälle von den ÖBB einzufordern, um die Kosten für das von den Wiener Linien errichtete Containerdorf abzurechnen, wurde — im Gefolge der Follow-up-Überprüfung — umgesetzt. (TZ 25)

Definition der zu finanzierenden Verkehrsinfrastruktur

Die an das BMF, BMVIT und die Stadt Wien gerichtete Empfehlung, die zu finanzierende Verkehrsinfrastruktur zu definieren und gegenüber den Betriebs- und Erhaltungsaufwendungen abzugrenzen, wurde noch nicht umgesetzt. Erste formlose Gespräche der Bundesvertreter mit der Geschäftsführung der Wiener Linien fanden Ende 2010 statt. Es fehlte die Einbindung der Stadt Wien als Vertragspartner in die Gespräche sowie deren Protokollierung. (TZ 2)

Kontrolle der Geldmittelverwendung

Die an das BMF und BMVIT gerichtete Empfehlung des RH, die Verwendung der für den U-Bahnbau zur Verfügung gestellten Bundesmittel inhaltlich zu kontrollieren, setzte das BMVIT noch nicht um. Das BMVIT beabsichtigte, mit der Vorlage des Finanzplanes 2011 lediglich die von der Stadt Wien veranschlagten Zahlungsströme zu plausibilisieren und bei Unklarheiten zu hinterfragen. Es fehlt damit eine detaillierte inhaltliche Kontrolle der Einzelrechnungen. Das BMF erwog eine Neugestaltung der Informationspflicht Wiens. (TZ 3)



Seite 49 / 52

Finanzierung von Betriebs- und Erhaltungsaufwendungen

Die an das BMVIT gerichtete Empfehlung, die Finanzierungen von Betriebs- und Erhaltungsaufwendungen in Höhe von mindestens 6,18 Mill. EUR rückabzuwickeln, setzte das BMVIT — ungeachtet der zustimmenden Haltung des BMF — noch nicht um, weil die Stadt Wien die Grundlagen für die Rückzahlung von 3,09 Mill. EUR Bundesanteil verneinte. (TZ 4)

Anknüpfend an den Vorbericht hob der RH die folgenden Empfehlungen hervor:

BMVIT und BMF

- (1) Die Abstimmungsgespräche zwischen den Bundesministerien, der Stadt Wien und den Wiener Linien wären regelmäßig und strukturiert zu installieren, die Ergebnisse zu protokollieren und die bis zur nächsten Sitzung zu erledigenden Vorhaben zu definieren. (TZ 2)
- (2) Die zu finanzierende Verkehrsinfrastruktur im Vertrag über Schienenverbundprojekte wären zu definieren, gegenüber den Betriebs- und Erhaltungsaufwendungen abzugrenzen und die Umsetzung der Leistungen laufend und konsequent zu überprüfen. (TZ 2, 3)
- (3) Die Geldmittelverwendung für die Infrastruktur wäre vergleichbar der Nachweisführung und Kontrolle von Förderungsmitteln nachgängig sachlich und rechnerisch zu kontrollieren. (TZ 3)
- (4) Die Finanzierungen von Betriebs- und Erhaltungsaufwendungen wären rückabzuwickeln, um den 50 %-Anteil des Bundes (BMVIT, BMF) um 3,09 Mill. EUR zu reduzieren. (TZ 4)

Wiener Linien

- (5) Die Abrechnungskontrolle wäre unter Anwendung des Vier-Augen-Prinzips zeitnahe durchzuführen. (TZ 5, 20)
- (6) Regelungen für das selbständige Einholen von unabhängigen Vergleichsangeboten zur Erkundung der Preisangemessenheit wären in das Organisationshandbuch aufzunehmen. (TZ 15)
- (7) Es wäre ein eigener Kontrollprozess für die Überleitung der Bauzeitpläne in das Leistungsverzeichnis im schriftlichen Regelwerk vorzusehen. (TZ 16)

Seite 50 / 52

- (8) In den Prozessanweisungen wären verpflichtend vollständige Soll-Ist-Vergleiche als Kontroll- und Steuerungsinstrument zum Erkennen von Einsparungspotenzialen vorzusehen; so wären bspw. bei Projekten mit einer Baudauer von über drei Monaten laufende Soll-Ist-Vergleiche auf Positionsebene durchzuführen. (TZ 19)
- (9) Für die Überführung der Planungsgrundlagen in das Leistungsverzeichnis wäre ein besonderes Augenmerk auf die Qualitätssicherung zu legen indem verpflichtende Prüfschritte in den Qualitätsmanagement-Dokumenten festgelegt werden. (TZ 21)

Seite 51 / 52

EFFIZIENZ UND QUALITÄT DES BERUFSSCHUL-WESENS; FOLLOW-UP-ÜBERPRÜFUNG

Das BMUKK setzte die Empfehlungen des RH zur Effizienz und Qualität des Berufsschulwesens, die er im Jahr 2009 veröffentlicht hatte, zum überwiegenden Teil um. Defizite bestanden weiterhin in den Bereichen Datenerhebung und Landeslehrer-Controlling.

Prüfungsziel

Ziel der Follow-up-Überprüfung Effizienz und Qualität des Berufsschulwesens war es, die Umsetzung jener Empfehlungen zu beurteilen, die der RH bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung abgegeben hatte und deren Verwirklichung das BMUKK zugesagt hatte. (TZ 1)

Berufsorientierung

Die Empfehlung des RH, die Berufsorientierung zu verstärken, um eine fundierte Ausbildungsentscheidung am Ende der Schulpflicht (neunte Schulstufe) zu ermöglichen, setzte das BMUKK um. Es erließ ein Rundschreiben mit einem Katalog verbindlicher Maßnahmen im Bereich Information, Beratung und Orientierung der siebenten und achten Schulstufe und setzte verschiedene Unterstützungsmaßnahmen für Schüler, Eltern und Lehrer. (TZ 2)

Die Empfehlung, im Gegenstand Berufsorientierung vermehrt auf die Vielfalt von Berufsfeldern hinzuweisen und die geschlechtsspezifischen Muster in der Berufswahl der Schüler aufzuweichen, wurde umgesetzt. Das BMUKK legte die "Gender–Kompetenz als durchgehendes Prinzip geschlechtssensibler Berufsorientierung" als Schwerpunkt in der Lehrerfortbildung für die Jahre 2010 bis 2013 fest. Darüber hinaus wurde ein Rahmencurriculum erarbeitet und Lehrgänge an den Pädagogischen Hochschulen zur Berufsorientierung angeboten. (TZ 3)

Landeslehrer-Controlling

Das BMUKK setzte die Empfehlung, die Landeslehrer–Controllingverordnung an die Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetztes anzupassen und um erforderliche Meldepflichten zu ergänzen, nicht um. Das BMUKK hatte in einem Entwurf zur Änderung der Landeslehrer–Controllingverordnung eine Neuregelung der Meldepflichten entsprechend der Finanzausgleichsregelung vorgesehen; der Verordnungsentwurf wurde jedoch im Herbst 2010 zurückgezogen. (TZ 4)

Kurzfassung Bund 2012/1



Seite 52 / 52

Datenerhebung

Die Empfehlung, klare Vorgaben zur Zählung von Schülern zu definieren, setzte das BMUKK nicht um. Es lagen in den Schuljahren 2008/2009 und 2009/2010 weiterhin unterschiedliche Schülerzahlen im Berufsschulwesen vor. Im Schuljahr 2009/2010 ermittelte die Abteilung Landeslehrer im BMUKK 139.033 Berufsschüler, die Abteilung Bildungsstatistik im selben Haus 139.373 Schüler. (TZ 5)

Bundesförderungsmaßnahmen

Die Empfehlung des RH, im Rahmen einer geplanten Evaluierung insbesondere den Mehrwert der stark ausgedehnten Vorbereitungskurse zu beurteilen, war umgesetzt. Die Pädagogische Hochschule Kärnten führte im Rahmen eines Forschungsprojekts Befragungen von Lehrlingen durch, die das Förderprogramm nutzten. Das Ergebnis zeigte, dass die Vorbereitungskurse von den Teilnehmern gut angenommen wurden. Die Anzahl der Teilnehmer stieg von 2.088 (November 2008) auf 7.466 (Mai 2011). (TZ 6)

Modularisierung

Die Empfehlung, die Kostenentwicklung im modularisierten Berufsschulbetrieb kritisch zu beobachten, wurde teilweise umgesetzt. Das BMUKK berechnete aufgrund von Erfahrungswerten die voraussichtlichen finanziellen Auswirkungen für jeden Modullehrberuf. Wesentliche Faktoren waren die Schülerzahlen (Eröffnungs- und Teilungszahlen) sowie die entsprechenden Bestimmungen des jeweiligen Landesschulorganisationsgesetzes. Die ersten Spezialmodule starteten im Schuljahr 2010/2011. Eine Darstellung der tatsächlichen Kostenentwicklung des modularisierten Berufsschulbetriebs war daher noch nicht möglich. (TZ 7)

Der RH stellte fest, dass von den sechs überprüften Empfehlungen des Vorberichts drei umgesetzt, eine teilweise und zwei nicht umgesetzt wurden. Er hielt folgende Empfehlungen an das BMUKK weiter aufrecht:

- (1) Die Landeslehrer-Controllingverordnung wäre an die Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes anzupassen und um erforderliche monatliche Meldepflichten zu ergänzen. (TZ 4)
- (2) Zur Zählung von Schülern wären klare Vorgaben zu definieren. (TZ 5)
- (3) Die Kostenentwicklung im modularisierten Berufsschulbetrieb wäre weiterhin kritisch zu beobachten. (TZ 7)